



Reihe BUND 2022/43
Reihe NIEDERÖSTERREICH 2022/5
Reihe OBERÖSTERREICH 2022/3

Verkehrsstrafen; Follow-up-Überprüfung

Bericht des Rechnungshofes





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz und den Landtagen der Länder Niederösterreich und Oberösterreich gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Dezember 2022

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Prüfungsziel	5
Kurzfassung	5
Empfehlungen	8
Zahlen und Fakten zur Prüfung	9
Prüfungsablauf und –gegenstand	11
Vereinheitlichung der Strafgebühren	12
Koordiniertes Vorgehen bei Straftoleranzen	15
Neue Maßnahmen gegen Verkehrsdelikte: „Raserpaket“	18
Bundesweit abrufbares Verwaltungsstrafregister	20
IT-Systeme zur Abwicklung von Verwaltungsstrafen	23
Bundesweite Kooperationen bei der Abwicklung von Verwaltungsstrafen	23
Verwaltungsstrafenprogramme der Länder	24
Verwaltungsstrafenprogramm der Statutarstädte	26
IT-System zur Abwicklung von Organmandaten und Sicherheitsleistungen	28
Allgemeines	28
Arbeitsgruppe Organmandate und Sicherheitsleistung	28
Mobile Anwendung	30
Benchmarking-Systeme	34
Grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsstrafen	36
CBE-Service-Center	36
EU-weite Verfolgung von Verkehrsdelikten	37
Verkehrsstrafen und Auswirkungen der COVID-19-Pandemie	42
Mengengerüst	42
Einnahmen bzw. Erträge aus Verkehrsstrafen	45
Schlussempfehlungen	52



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl Organmandate und Anzeigen _____	42
Tabelle 2:	Erträge aus Verkehrsstrafen – ASFINAG _____	45
Tabelle 3:	Einnahmen des Bundes aus Verkehrsstrafen _____	46
Tabelle 4:	Einnahmen und Widmungsanteile Land Niederösterreich (inklusive Bezirkshauptmannschaften) _____	47
Tabelle 5:	Einnahmen und Widmungsanteile Landespolizeidirektion Niederösterreich _____	48
Tabelle 6:	Einnahmen und Widmungsanteile Land Oberösterreich (inklusive Bezirkshauptmannschaften) _____	49
Tabelle 7:	Einnahmen und Widmungsanteile Landespolizeidirektion Oberösterreich _____	49
Tabelle 8:	Erträge bzw. Einnahmen aus Verkehrsstrafen und Mautdelikten _____	50



Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CBE	Cross Border Enforcement
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUCARIS	European Car and Driving Licence Information System (Europäisches Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem)
EUR	Euro
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IG-L	Immissionsschutzgesetz – Luft
IT	Informationstechnologie
km/h	Kilometer pro Stunde
KSVD	Kassa Streng Verrechenbare Drucksorten
leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mio.	Million(en)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)



Verkehrsstrafen;
Follow-up-Überprüfung

u.a. unter anderem

VStV Verwaltungsstrafverfahren; hier auch: Verwaltungsstrafenprogramm

Z Ziffer

z.B. zum Beispiel



WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Inneres
- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
- Land Niederösterreich
- Land Oberösterreich

Verkehrsstrafen; Follow-up-Überprüfung

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Dezember 2021 bis Februar 2022 das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, die Länder Niederösterreich und Oberösterreich sowie die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Vorbericht „Verkehrsstrafen“ (Reihen Bund 2019/29, Niederösterreich 2019/7 und Oberösterreich 2019/5) zu beurteilen. Darüber hinaus analysierte der RH auch die Entwicklung der Organmandate und Anzeigen im Zeitraum 2017 bis 2021, die Erträge bzw. Einnahmen aus Verkehrsstrafen mit dem Fokus auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie die bisherigen Erfahrungen mit dem im Sommer 2021 beschlossenen „Raserpaket“.

Kurzfassung

Umsetzungsstand der Empfehlungen und Fazit

In der Follow-up-Überprüfung stellte der RH fest, dass das Innenministerium von sieben Empfehlungen des Vorberichts eine zur Gänze, vier teilweise sowie eine nicht umsetzte und die Umsetzung von einer Empfehlung zusagte. Das Klimaschutzministerium setzte von zwei Empfehlungen eine zur Gänze und eine teilweise um. Das Land Niederösterreich setzte von sechs Empfehlungen eine zur Gänze sowie drei teilweise um und sagte die Umsetzung von zwei Empfehlungen zu. Das Land Oberösterreich setzte von acht Empfehlungen fünf zur Gänze sowie zwei teilweise um und sagte die Umsetzung von einer Empfehlung zu. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (**ASFINAG**) setzte die vom RH überprüfte Empfehlung des Vorberichts um. (TZ 19)

Die im Interesse der Bürgerinnen und Bürger angestrebte, bundesweite Harmonisierung der Strafhöhen und Straftoleranzen sowie die Bemühungen, die Verfahrenseffizienz bei Verkehrsstrafen zu erhöhen, zeigten gegenüber dem Vorbericht erste Erfolge: So war es zwar gelungen, eine gesetzliche Grundlage zur Vereinheitlichung der Strafhöhen bei den abgekürzten Verfahren zu schaffen, die darauf aufbauenden Verordnungen des zuständigen Klimaschutzministeriums waren allerdings noch ausständig. Mit den Verordnungen zu den Anonymverfügungen würden zugleich bundesweit gültige Festlegungen erfolgen, welche Delikte anonymverfügungsfähig sind und welche nicht. Mit der bundesweiten Kooperation zum Verwaltungsstrafenprogramm, der sogenannten VStV-Kooperation, setzten Bund und Länder einen gemeinsamen Meilenstein im Hinblick auf ein papierloses und effizientes Verwaltungshandeln. Verbesserungen gelangen auch bei der EU-weiten Verfolgung von Verkehrsstrafen, wobei nun auch Mautdelikte EU-weit verfolgt werden konnten. (TZ 2, TZ 6, TZ 15, TZ 16)

Die Umsetzung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters konnte – trotz entsprechender Initiativen des Innenministeriums sowie der Länder Niederösterreich und Oberösterreich – noch nicht realisiert werden. Der Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt hatte dazu bereits Vorarbeiten geleistet und eine Umsetzung für die laufende Legislaturperiode in Aussicht gestellt. Das koordinierte Vorgehen bei Straftoleranzen war bereits mehrfach Thema in den jährlichen Landesverkehrsreferententagungen, wobei noch kein österreichweiter Konsens gefunden werden konnte. (TZ 3, TZ 5)

Das Innenministerium setzte mit dem IT-Projekt „Kassa Streng Verrechenbare Drucksorten“ ab März 2021 erste Schritte zur papierlosen sowie mobilen Erfassung und Bearbeitung von Anzeigen, Organmandaten und Sicherheitsleistungen. Damit sollte der Bundespolizei sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungsstrafbehörden eine durchgehende elektronische Bearbeitung ermöglicht werden. Die zu erwartenden Gesamtkosten inklusive der Umsetzung und des laufenden Betriebs einer mobilen elektronischen Anwendung („Mobile App“) sowie die budgetäre Bedeckung der finalen Projektphasen waren ebenso offen wie die Einbindung der Länder. (TZ 11, TZ 12)



Aktuelle Entwicklungen

Mit dem sogenannten „Raserpaket“ konnte die Exekutive ab 1. September 2021 wirksamer gegen hohe Geschwindigkeitsübertretungen und unerlaubte Straßenrennen vorgehen. Durch die Schwere der Vergehen und den damit einhergehenden höheren Strafgeldbeträgen mussten die Behörden die Verfahren allerdings in der Regel als ordentliches Strafverfahren führen. Dies führte mitunter zu längeren Verfahrensdauern. Eine finale Beurteilung der Wirksamkeit des „Raserpakets“ im Hinblick auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit war im Frühjahr 2022 noch nicht möglich, weil das „Raserpaket“ erst seit wenigen Monaten in Anwendung war und dessen Erweiterung erst Mitte Mai 2022 in Kraft trat. [\(TZ 4\)](#)

Im Jahr 2021 wurden 359 Menschen im Straßenverkehr getötet, um 15 mehr als im Jahr 2020 und um 55 weniger als im Jahr 2017. Hauptursache für tödliche Verkehrsunfälle war überhöhte Geschwindigkeit. Die Anzahl der Organmandate und Anzeigen nahm im Zeitraum 2017 bis 2021 von 8,42 Mio. auf 8,34 Mio. österreichweit leicht ab. Die Strafgeldeinnahmen des Jahres 2021 für Bund und ASFINAG sowie für die Länder Niederösterreich und Oberösterreich betragen 326,93 Mio. EUR. Dieser Wert lag 7,2 % über dem Vergleichswert aus 2018, jedoch 8 % unter dem Höchstwert aus dem Jahr 2019. Die verkehrsrärmeren Phasen in der COVID-19-Pandemie verleiteten nach Einschätzung des Innenministeriums mitunter zu höheren Überschreitungen der Tempolimits und trugen damit zu höheren Strafgeldeinnahmen bei. [\(TZ 17, TZ 18\)](#)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

EMPFEHLUNGEN

Bundesministerium für Inneres; Länder Niederösterreich und Oberösterreich

- Beim Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt wäre weiterhin die Erstellung eines Begutachtungsentwurfs für ein bundesweit abrufbares Verwaltungsstrafregister zu urgieren und die Umsetzung fachlich zu unterstützen, um ehestmöglich ein effektiveres Verwaltungshandeln zu ermöglichen. (TZ 5)
- Nach dem Vorbild der VStV-Kooperation wäre eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur mobilen elektronischen Erfassung und Bearbeitung von Anzeigen, Organmandaten und Sicherheitsleistungen zu etablieren. (TZ 11)

Bundesministerium für Inneres

- Die zu erwartenden Gesamtkosten zur elektronischen Erfassung und Bearbeitung von Anzeigen, Organmandaten und Sicherheitsleistungen inklusive der Umsetzung und des laufenden Betriebs einer mobilen elektronischen Anwendung („Mobile App“) wären zu aktualisieren und deren budgetäre Bedeckung wäre sicherzustellen. Dazu wäre ein Lastenheft mit vollständigem Funktionsumfang zu erstellen und mit den Ländern abzustimmen. Ebenso wäre mit den Ländern die gemeinsame Kostentragung zu verhandeln und vertraglich zu vereinbaren. (TZ 12)

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

- Die im Bereich der Verkehrsstrafen notwendigen Verordnungen wären zeitnah zu erlassen, um bundesweit einheitliche Strafgebühren bei den abgekürzten Verfahren der Strafverfügung, der Anonymverfügung sowie der Organstrafverfügung (Organmandat) festzulegen. Damit würden zugleich auch bundesweit gültige Regelungen getroffen werden, welche Delikte anonymverfügungsfähig sind und welche nicht. (TZ 2)
- Es wäre – etwa im Rahmen der jährlichen Landesverkehrsreferententagungen bzw. der Landesumweltreferentenkonferenzen – für ein bundesweit koordiniertes Vorgehen bei den Straftoleranzen bei Geschwindigkeitsdelikten beizutragen, z.B. durch Moderation und/oder durch das Einbringen konstruktiver Vorschläge zur Konsensfindung. (TZ 3)



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Verkehrsstrafen; Follow-up-Überprüfung							
Rechtsgrundlagen	Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F.						
	Kraftfahrzeuggesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. 267/1967 i.d.g.F.						
Rechtsgrundlagen	Führerscheingesetz – FSG, BGBl. I 120/1997 i.d.g.F.						
	Bundesstraßen–Mautgesetz 2002 – BStMG, BGBl. I 109/2002 i.d.g.F.						
	Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. 52/1991 i.d.g.F.						
	Immissionsschutzgesetz – Luft, IG–L, BGBl. I 115/1997 i.d.g.F.						
	Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG 1995, BGBl. 593/1995 i.d.g.F.						
	Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007, BGBl. I 54/2007 i.d.g.F.						
	Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte, ABl. L 2015/68, 9						
	Richtlinie (EU) 2019/520 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenützungsgebühren, ABl. L 2019/91, 45						
		2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2017 bis 2021
	Organmandate und Anzeigen (bundesweit)						
	Anzahl					in %	
Geschwindigkeit	5.205.417	5.317.981	5.947.986	4.984.065	5.115.525	-1,7	
<i>davon Radar- bzw. Lasermessung</i>	<i>4.041.194</i>	<i>4.374.622</i>	<i>4.981.395</i>	<i>4.048.888</i>	<i>4.203.703</i>	<i>4,0</i>	
Anzeigen Alkohol	28.109	28.068	30.930	25.706	28.498	1,4	
Anzeigen Drogen	2.192	3.011	4.364	5.521	6.338	189,1	
Übertretungen im Schwerverkehr	293.514	287.238	274.702	211.852	246.551	-16,0	
andere Übertretungen ¹	2.890.001	2.872.574	3.104.738	2.816.375	2.940.798	1,8	
Summe	8.419.233	8.508.872	9.362.720	8.043.519	8.337.710	-1,0	
<i>davon</i>							
<i>Niederösterreich</i>	<i>1.534.580</i>	<i>1.553.774</i>	<i>1.487.098</i>	<i>1.309.942</i>	<i>1.468.084</i>	<i>-4,3</i>	
<i>Oberösterreich</i>	<i>980.460</i>	<i>1.057.922</i>	<i>1.245.614</i>	<i>1.147.798</i>	<i>1.107.116</i>	<i>12,9</i>	

	2018	2019	2020	2021 ⁵	Veränderung 2018 bis 2021
Erträge bzw. Einnahmen aus Verkehrsstrafen und Mautdelikten²					
	in Mio. EUR				in %
ASFINAG	109,95	116,57	115,68	112,77	2,6
Bund	123,21	160,47	136,22	139,90	13,5
Land Niederösterreich ³	35,25	35,29	32,30	34,64	-1,7
Land Oberösterreich ⁴	36,54	43,15	36,68	39,62	8,4
Summe	304,95	355,48	320,88	326,93	7,2

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMI; BMK; Land Niederösterreich; Land Oberösterreich; ASFINAG

¹ z.B. Unterschreitung Mindestabstand, unzureichende Kindersicherung, Nichtanlegen Sicherheitsgurt, Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung sowie sonstige, dem Verkehrsbereich zuzuordnende Delikte

² Da sich die Auswertesystematik der Erträge und Einnahmen aus Verkehrsstrafen auf Ebene des Bundesministeriums für Inneres ab 2018 aufgrund präziserer Auswertemöglichkeiten geändert hatte, legte der RH für die Betrachtung der Veränderungen den Vergleichszeitraum 2018 bis 2021 zugrunde.

³ Widmungsanteile Land, Gemeinden und andere Straßenerhalter inklusive korrespondierende Anteile der jeweiligen Landespolizeidirektionen

⁴ Widmungsanteile Land inklusive Sozialhilfverbände, Gemeinden und andere Straßenerhalter inklusive korrespondierende Anteile der jeweiligen Landespolizeidirektionen

⁵ vorläufiger Erfolg, vor Rechnungsabschluss auf Ebene des Bundes und der Länder



Verkehrsstrafen;
Follow-up-Überprüfung



Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Dezember 2021 bis Februar 2022 beim Bundesministerium für Inneres (in der Folge: **Innenministerium**), beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (in der Folge: **Klimaschutzministerium**), beim Land Niederösterreich, beim Land Oberösterreich sowie bei der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (**ASFINAG**) die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Verkehrsstrafen“ abgegeben hatte. Der in den Reihen Bund 2019/29, Niederösterreich 2019/7 und Oberösterreich 2019/5 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens findet sich auf der Website des RH (www.rechnungshof.gv.at).

Der überprüfte Zeitraum der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung umfasste die Jahre 2018 bis 2021 bzw. erstreckte sich hinsichtlich des Raserpakets teilweise ins Jahr 2022.

Der RH weist in diesem Zusammenhang auf seine geübte Vorgehensweise und standardisierte Berichtsstruktur für Follow-up-Überprüfungen hin. Diese haben das Ziel, den Umsetzungsstand von ausgewählten Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben aus dem Nachfrageverfahren zu beurteilen und die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“, „zugesagt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.

(2) Neben der Überprüfung der Empfehlungen des Vorberichts analysierte der RH auch die Entwicklung der im Straßenverkehr festgestellten Übertretungen (Organmandate und Anzeigen) im Zeitraum 2017 bis 2021 (**TZ 17**) sowie der Erträge bzw. Einnahmen aus Verkehrsstrafen (**TZ 18**) mit dem Fokus auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Ebenso stellt der RH die bisherigen Erfahrungen mit dem im Sommer 2021 beschlossenen sogenannten „Raserpaket“ dar (**TZ 4**).

(3) Angelegenheiten des Verkehrswesens (u.a. Straßenpolizei und Kraftfahrwesen) ressortierten bis Jänner 2020¹ zum Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, seither zum Klimaschutzministerium. Im Interesse der Lesbarkeit verwendet der RH in diesem Bericht für beide Ministerien durchgehend den Begriff Klimaschutzministerium.

¹ Novelle des Bundesministeriengesetzes BGBl. I 8/2020, in Kraft getreten am 29. Jänner 2020

(4) Zu dem im Juli 2022 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Land Niederösterreich im September 2022 und das Innenministerium im Oktober 2022 Stellung. Die ASFINAG nahm das Prüfungsergebnis mit Schreiben vom August 2022 zur Kenntnis, das Klimaschutzministerium und das Land Oberösterreich mit Schreiben vom September bzw. Oktober 2022; sie verzichteten auf eine Stellungnahme. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Dezember 2022.

Vereinheitlichung der Strafgebeträge

- 2.1 (1) Der RH hatte dem Innenministerium sowie den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich im Vorbericht (TZ 8) empfohlen, auf eine Gesetzesänderung hinzuwirken, um bundesweit einheitliche Strafgebühden bzw. Strafrahmen bei den abgekürzten Verfahren der Strafverfügung, der Anonymverfügung sowie der Organstrafverfügung (Organmandat) festzulegen und um bundesweit einheitliche Regelungen zu treffen, welche Delikte anonymverfügungsfähig sind.

Dies vor dem Hintergrund, dass nach den Feststellungen des Vorberichts bei identischen Delikten die Höhe der Strafgebühden in den überprüften Ländern Niederösterreich und Oberösterreich stark differierte und vom Tatbestands- bzw. Strafkatalog des Bundes abwich. Dieser vom Innenministerium erstellte Tatbestands- bzw. Strafkatalog, der den Strafrahmen und bestimmte Strafgebeträge für Verkehrsstrafen beinhaltete, war für die Länder nicht verbindlich. Die Regelungen im Tatbestands- bzw. Strafkatalog wurden daher mitunter – insbesondere bei den abgekürzten Verfahren (Strafverfügung, Anonymverfügung und Organstrafverfügung (Organmandat)) – durch landesspezifische Regelungen überlagert bzw. ergänzt. Die Höhe der Geldstrafen für Anonymverfügungen war in Anonymverfügungsverordnungen geregelt, die im Rahmen von länderspezifischen Arbeitsgruppen der Bezirkshauptmannschaften erarbeitet wurden.

(2) (a) Das Innenministerium hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen. Demnach habe eine Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (Novelle BGBl. I 57/2018) dem Bund (vertreten durch das jeweils sachlich zuständige oberste Organ) zur Verfahrensbeschleunigung die Möglichkeit eingeräumt, durch Verordnung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen zu bestimmen, bei denen im Rahmen der abgekürzten Verfahren im Vorhinein festgesetzte Geldstrafen eingehoben werden dürften.

(b) Auch die Länder Niederösterreich und Oberösterreich hatten im Nachfrageverfahren auf die mit dieser Novelle des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 eingetretenen Änderungen verwiesen.



(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Gesetzgeber mit der Novelle BGBl. I 57/2018 das Verwaltungsstrafgesetz 1991 in Bezug auf Strafgeldhöhen geändert hatte.² Das jeweils sachlich zuständige oberste Organ wurde – mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung – ermächtigt, durch Verordnung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen zu bestimmen, bei denen im Rahmen der abgekürzten Verfahren im Vorhinein festgesetzte Geldstrafen eingehoben werden durften. Dies betraf etwa Organstrafverfügungen bis 90 EUR, Anonymverfügungen bis 200 EUR sowie Strafverfügungen bis 500 EUR.

Das Innenministerium und das Land Oberösterreich hatten zur Zeit der Follow-up-Überprüfung von dieser Verordnungsermächtigung bereits dort Gebrauch gemacht, wo die Regelungsinhalte ihren eigenen Wirkungsbereich betrafen.^{3,4} Für die vom RH empfohlene bundesweite Vereinheitlichung der Tatbestands- und Strafkataloge war für die überwiegende Anzahl der Materien der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als sachlich zuständiges oberstes Organ verantwortlich. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung hatte das Klimaschutzministerium die notwendigen Verordnungen noch nicht erlassen.

Bis Februar 2022 hatte das Klimaschutzministerium für die Bereiche Straßenpolizei und Kraftfahrwesen jeweils zwei Verordnungsentwürfe (für Organstrafverfügungen und Anonymverfügungen) auf Arbeitsebene erstellt. Die insgesamt vier Verordnungsentwürfe waren auf fachlicher Ebene fertig ausgearbeitet (inklusive Wirkungsorientierter Folgenabschätzung und Erläuterungen); die Einleitung der Begutachtungsverfahren stand noch aus. Mit den Verordnungen zu den Anonymverfügungen würden zugleich bundesweit gültige Festlegungen erfolgen, welche Delikte anonymverfügungsfähig sind und welche nicht.

Für den Bereich der Strafverfügungen plante das Klimaschutzministerium zur Zeit der Follow-up-Überprüfung keine Verordnungen, weil sich die Diskussionen rund um einheitliche Tatbestands- und Strafkataloge überwiegend auf Organstrafverfügungen und Anonymverfügungen beziehen würden. Nicht zuletzt aus Kapazitätsgründen nutze das Klimaschutzministerium daher die im Verwaltungsstrafge-

² § 47 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 betreffend Strafverfügungen, § 49a Abs. 1 leg. cit. betreffend Anonymverfügungen und § 50 Abs. 1 leg. cit. betreffend Organstrafverfügungen

³ Die entsprechenden Verordnungen des Innenministeriums betrafen nicht das Vollzugssegment Verkehrsstrafen.

⁴ z.B. Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung über Organstrafverfügungen nach dem Oberösterreichischen Jugendschutzgesetz 2001, dem Oberösterreichischen Hundehaltegesetz 2002 und dem Oberösterreichischen Polizeistrafgesetz, LGBl. 105/2018; Verordnung über Organstrafverfügungen und Anonymverfügungen nach dem Oberösterreichischen Parkgebührengesetz, LGBl. 107/2018

⁵ Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F., Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. 267/1967 i.d.g.F., Führerscheingesetz, BGBl. I 120/1997 i.d.g.F., Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, BGBl. I 109/2002 i.d.g.F., Immissionsschutzgesetz – Luft, BGBl. I 115/1997 i.d.g.F., Güterbeförderungsgesetz 1995, BGBl. 593/1995 i.d.g.F. Für das Tiertransportgesetz 2007, BGBl. I 54/2007 i.d.g.F., war das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verantwortlich.



setz 1991 eingeräumte Möglichkeit einer Verordnung für Strafverfügungen bis 500 EUR vorläufig nicht.

- 2.2 Das Innenministerium sowie die Länder Niederösterreich und Oberösterreich setzten die Empfehlung teilweise um. Sie hatten erfolgreich darauf hingewirkt, dass im Verwaltungsstrafgesetz 1991 die Voraussetzung für bundesweit einheitliche Strafgeldbeträge bei den abgekürzten Verfahren geschaffen wurde. Jedoch lagen die notwendigen Verordnungen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie teilweise erst als Arbeitsentwürfe vor, teilweise fehlten sie gänzlich. Sie waren damit in der Vollzugspraxis der Strafbehörden noch nicht anwendbar.

Der RH anerkannte, dass die für die Bereiche Straßenpolizei und Kraftfahrwesen zuständigen Fachabteilungen im Klimaschutzministerium Arbeitsentwürfe für Verordnungen betreffend die abgekürzten Verfahren der Anonymverfügungen und der Organstrafverfügungen (Organmandate) samt den für die Begutachtungsverfahren notwendigen Materialien ausgearbeitet hatten. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung waren jedoch weder die Begutachtungsverfahren eingeleitet noch Verordnungen erlassen.

Der RH empfahl dem Klimaschutzministerium, zeitnah die im Bereich der Verkehrsstrafen notwendigen Verordnungen zu erlassen, um bundesweit einheitliche Strafgeldbeträge bei den abgekürzten Verfahren der Strafverfügung, der Anonymverfügung sowie der Organstrafverfügung (Organmandat) festzulegen. Damit würden zugleich auch bundesweit gültige Regelungen getroffen werden, welche Delikte anonymverfügungsfähig sind und welche nicht.

Dem Innenministerium sowie den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich empfahl er, auf die zeitnahe Erlassung der Verordnungen insbesondere durch das Klimaschutzministerium hinzuwirken.

- 2.3 (1) Laut Stellungnahme des Innenministeriums habe es, weil es – wie auch im Bericht ausgeführt – für Verordnungen betreffend Verkehrsstrafen nicht zuständig sei, nur die Möglichkeit, auf das Klimaschutzministerium hinzuwirken. Dies erfolge durch Kontakthaltung auf Ebene der zuständigen Fachabteilungen des Innenministeriums und durch offizielle Nachfragen im Zuge von gemeinsamen Tagungen.

(2) Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es das Klimaschutzministerium Mitte Juli 2022 ersucht habe, die beabsichtigte Vorgehensweise bezüglich der Verordnung im Sinne des § 50 Abs. 1 zweiter Satz Verwaltungsstrafgesetz 1991 bekannt zu geben. Laut Klimaschutzministerium habe es die Deliktskataloge zu Verwaltungsübertretungen nach dem Kraftfahrgesetz, dem Führerscheingesetz und der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung fertiggestellt,



jedoch könne es nicht abschätzen, wann mit einer Begutachtung begonnen werde. Für andere relevante Materiengesetze des Verkehrsrechts, z.B. die Straßenverkehrsordnung 1960, sei die Anfrage unbeantwortet geblieben. Das Land Niederösterreich sei in der Zwischenzeit auch nicht aufgefordert worden, zu einem etwaigen Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Eine darüber hinausgehende Möglichkeit zur Mitwirkung bei der Erlassung derartiger Verordnungen erkenne das Land Niederösterreich nicht.

Koordiniertes Vorgehen bei Straftoleranzen

- 3.1 (1) Der Begriff „Straftoleranzen“ beschreibt das Vorgehen der Verwaltungsstraßenbehörden, bei geringfügigen Verwaltungsübertretungen von der Einleitung der Strafverfolgung abzusehen. Der RH hatte in der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung in den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich hinsichtlich dieser Straftoleranzen bei Geschwindigkeitsdelikten unterschiedliche Vorgehensweisen und Rechtsgrundlagen vorgefunden.

Er hatte folglich dem Innenministerium sowie den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich in seinem Vorbericht (TZ 9) empfohlen, im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Strafen bei Geschwindigkeitsdelikten hinsichtlich der Straftoleranzen auf ein bundesweit koordiniertes Vorgehen hinzuwirken.

(2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte das Innenministerium auf seine Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen. Demnach komme ihm hinsichtlich der Straftoleranzen keine Anordnungsbefugnis zu, weil der Vollzug der Straßenpolizei gemäß Art. 11 Bundes-Verfassungsgesetz (**B-VG**) der Landesregierung und der Vollzug des Immissionsschutzgesetzes – Luft (**IG-L**) in mittelbarer Bundesverwaltung den Landeshauptleuten obliege. Seitens der Länder seien einzelne Initiativen zur Harmonisierung der Straftoleranzen im Laufen.

(b) Das Land Niederösterreich hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es in Umsetzung der Empfehlung beim Klimaschutzministerium angeregt habe, die Länder zu einer Koordinierungsbesprechung einzuladen.

(c) Laut Mitteilung des Landes Oberösterreich im Nachfrageverfahren habe es im Jahr 2019 anlässlich der Landesverkehrsreferententagung einen Antrag auf Vereinheitlichung der Toleranzgrenzen eingebracht. Ein gemeinsames Ergebnis sei nicht erzielt worden.



(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass dem Innenministerium infolge der kompetenzrechtlichen Regelungen bei den Straftoleranzen keine unmittelbare Anordnungsbefugnis gegenüber den Strafbehörden der Länder zukam. Zugleich war das Innenministerium jedoch in jenen Fällen, in denen die Organe der Bundespolizei als Vollzugsorgane der Strafbehörden der Länder tätig wurden, mit den Anweisungen dieser Strafbehörden zu Straftoleranzen konfrontiert. Eigene Initiativen des Innenministeriums zur Vereinheitlichung der Straftoleranzen waren nicht dokumentiert.

(b) Im September 2019 regte die Abteilung Verkehrsrecht des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung beim Klimaschutzministerium eine Koordinierungsbesprechung für ein bundesweit einheitliches Vorgehen an. Eine Vereinheitlichung war aus der Perspektive des Landes Niederösterreich auch deshalb angebracht, weil die auf Basis unterschiedlicher Rechtsgrundlagen angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen räumlich oft in direktem Zusammenhang stünden.

(c) Das Land Oberösterreich brachte im Jahr 2019 das Thema der Straftoleranzen in die jährliche Landesverkehrsreferententagung ein, das Klimaschutzministerium sowie mehrere Länder im Jahr 2020 weitere Anträge zu einem einheitlichen Vorgehen bei den Straftoleranzen. Eine einvernehmliche Lösung bzw. Festlegung konnte bis zur Zeit der Follow-up-Überprüfung nicht erzielt werden.

(d) Das Klimaschutzministerium hatte infolge der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit der Länder für die Vollziehung im Bereich Straßenpolizei nicht die Möglichkeit, verbindliche Vorgaben zur Vereinheitlichung der Straftoleranzen zu erlassen. Dennoch setzte es diesbezügliche Initiativen, etwa bei der Landesverkehrsreferententagung im Jahr 2020.

- 3.2 (1) Das Innenministerium setzte die Empfehlung des RH nicht um: Eigene Initiativen des Innenministeriums für ein bundesweit einheitliches Vorgehen bei den Straftoleranzen waren nicht dokumentiert.

Der RH räumte ein, dass dem Innenministerium im Zusammenhang mit Straftoleranzen keine unmittelbare Anordnungsbefugnis gegenüber den Strafbehörden der Länder zukam. Nach Ansicht des RH käme ein bundesweit einheitliches Vorgehen jedoch auch dem Innenministerium zugute, weil diesbezügliche Anweisungen der Länder an die Organe der Bundespolizei entfallen würden.

Die Länder Niederösterreich und Oberösterreich setzten die Empfehlung teilweise um, indem sie wiederholt Initiativen für ein bundesweit einheitliches Vorgehen bei der Anwendung der Straftoleranzen setzten. Bis zur Zeit der Follow-up-Überprüfung konnte jedoch noch kein Konsens erzielt werden.



Der RH hielt folglich seine Empfehlung an das Innenministerium sowie an die Länder Niederösterreich und Oberösterreich aufrecht, im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Strafen bei Geschwindigkeitsdelikten auf ein bundesweit koordiniertes Vorgehen bei Straftoleranzen hinzuwirken.

(2) Auch dem Klimaschutzministerium kam bei Straftoleranzen keine unmittelbare Anordnungsbefugnis gegenüber den Ländern zu. Dennoch konnte es nach Ansicht des RH – etwa im Rahmen der jährlichen Landesverkehrsreferententagungen bzw. der Landesumweltreferentenkonferenzen – auf die Länder einwirken, um Regelungen für ein bundesweit einheitliches Vorgehen bei Straftoleranzen anzuregen.

Der RH empfahl dem Klimaschutzministerium, etwa im Rahmen der jährlichen Landesverkehrsreferententagungen bzw. der Landesumweltreferentenkonferenzen für ein bundesweit koordiniertes Vorgehen bei den Straftoleranzen bei Geschwindigkeitsdelikten beizutragen, z.B. durch Moderation und/oder durch das Einbringen konstruktiver Vorschläge zur Konsensfindung.

3.3 (1) Laut Stellungnahme des Innenministeriums würden die zuständigen Strafbehörden im Bereich der Verkehrsstrafen entweder im Landesvollzug (Straßenpolizei) oder in unmittelbarer Bundesverwaltung (Kraftfahrrecht) agieren. Dies treffe auch für jene Bereiche der Landespolizeidirektionen zu, in denen sie zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz seien. Folglich komme dem Innenministerium keine Kompetenz zur Festlegung von Toleranzen im Strafverfahren zu. Die Länder hätten bei Fachtagungen das Thema „einheitliche Straftoleranzen“ eingebracht. Die vom Innenministerium zu diesen Tagungen entsandten Vertreterinnen und Vertreter würden so an der Meinungsbildung mitwirken.

(2) Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, Mitte 2019 von der Verbindungsstelle der Bundesländer über den Beschluss der Oberösterreichischen Landesregierung in Kenntnis gesetzt worden zu sein, die Vereinheitlichung der Geschwindigkeitstoleranzen auf der Landesverkehrsreferententagung und auf der Landesumweltreferentenkonferenz zu behandeln. Eine Vereinheitlichung sei u.a. angebracht, weil die auf Basis unterschiedlicher Rechtsgrundlagen angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen räumlich oft in direktem Zusammenhang stünden.

Der im Anschluss gefasste Beschluss der Landesumweltreferentenkonferenz sei an die zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister herangetragen worden. Wie schon vom RH festgestellt, habe das Land Niederösterreich im September 2019 beim damaligen Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eine Koordinierungsbesprechung für ein bundesweit einheitliches Vorgehen angeregt.

Neue Maßnahmen gegen Verkehrsdelikte: „Raserpaket“

- 4.1 (1) Der Gesetzgeber beschloss im Sommer 2021 das sogenannte „Raserpaket“⁶, das mit 1. September 2021 in Kraft trat. Mit den Änderungen der Straßenverkehrsordnung sowie des Führerscheingesetzes sollten die Behörden konsequenter gegen hohe Überschreitungen der gesetzlichen Tempolimits im Ortsgebiet und auf Freilandstraßen sowie gegen unerlaubte Straßenrennen vorgehen können. Beispielsweise wurde der maximale Strafrahmen für Geschwindigkeitsüberschreitungen auf 5.000 EUR angehoben⁷. Auch die Dauer des Führerscheinentzugs wurde geändert: bei erstmaliger Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit um 41 km/h bis 60 km/h im Ortsgebiet von zwei Wochen auf einen Monat⁸; bei wiederholtem Vergehen drohten drei Monate Führerscheinentzug, bei jeder weiteren Überschreitung weitere drei bis sechs Monate. Ein allfälliger Vermerk im Führerscheinregister war nunmehr nach vier statt nach drei Jahren zu löschen; nach Löschung galt eine gleichartige Übertretung wieder als „erstmalig“.

Mitte Mai 2022 trat mit der 40. Novelle des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Erweiterung des „Raserpakets“⁹ in Kraft. Mit ihr sollte das Einschreiten der Kontrollorgane erleichtert werden, etwa gegen – in motorsportähnlicher Art und Weise ausgeführte – starke Anfahrbeschleunigungen, abrupte Abbremsungen, Schleuderbewegungen, Driften oder schnelles Kreisenlassen des Fahrzeugs um die eigene Achse am Stand. Weiters sollten künstlich herbeigeführte Fehlzündungen geahndet werden können, die z.B. anlässlich von Treffen der Tuner-Szene wiederholt zu Lärmbelästigungen geführt hatten. Mit der Anhebung des Strafrahmens sollte der Spielraum der Strafbehörden für die Ahndung dieser Delikte vergrößert und die generalpräventive Wirkung verstärkt werden.

Für den Fall, dass die Organe der öffentlichen Sicherheit aufgrund der Gesamtsituation vor Ort annehmen mussten, dass derartige Vergehen wiederholt oder fortgesetzt stattfinden, waren sie berechtigt, sofort die Unterbrechung der Fahrt anzuordnen und ihre Fortsetzung durch geeignete Vorkehrungen, etwa die Abnahme der Fahrzeugschlüssel und der Fahrzeugpapiere, Absperren oder Abstellen des Fahrzeugs, Anlegen von technischen Sperren, Abnahme der Kennzeichentafel und dergleichen, zu unterbinden. Solche Zwangsmaßnahmen waren jedoch spätestens nach 72 Stunden wieder aufzuheben. Eine weitere Ausbaustufe des „Raserpakets“,

⁶ BGBl. I 154/2021

⁷ § 99 Abs. 2d und 2e Straßenverkehrsordnung

⁸ § 26 Abs. 3 Z 1 Führerscheingesetz

⁹ BGBl. I 62/2022, 40. Novelle des Kraftfahrgesetzes 1967



die bei groben Verstößen etwa auch die temporäre Beschlagnahme des Fahrzeugs vorsah, stand in Diskussion.

(2) Das Land Niederösterreich bereitete das „Raserpaket“ für seine Verwaltungsstrafbehörden durch die landesinterne „Arbeitsgruppe Strafen“ auf und pflegte es in sein „Strafenprogramm“ ein. Die neuen Regelungen konnten daher zeitgerecht zum Inkrafttreten angewendet werden.

Im Zusammenhang mit dem „Raserpaket“ unterstrich das Land Niederösterreich die Notwendigkeit eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters (TZ 5). Damit würde nicht nur ein gesetzeskonformer Vollzug des Verwaltungsstrafrechts (Berücksichtigung von Erschwerungs- und Milderungsgründen) unterstützt, sondern auch die Grundlage für einen einheitlichen Vollzug weiterer Rechtsmaterien, z.B. des Führerscheingesetzes, geschaffen.

(3) Das Land Oberösterreich sah die mit dem „Raserpaket“ in Kraft gesetzten Änderungen grundsätzlich positiv, weil sie auf die Verkehrssicherheit fokussierten. Infolge der höheren Strafrahmen wären überwiegend ordentliche Verfahren durchzuführen, was mitunter längere Verfahrensdauern bedingte. Die Betroffenen würden die erheblichen Geschwindigkeitsübertretungen oft nicht bestreiten, mit den höheren Strafen bzw. mit der längeren Führerschein-Entzugsdauer gingen aber häufig auch finanzielle und berufliche Probleme für sie einher. Eine abschließende Beurteilung der Wirkung des „Raserpakets“ ließen die bisherigen Erfahrungen der oberösterreichischen Strafbehörden noch nicht zu.

- 4.2 Der RH hielt fest, dass der Beschluss des „Raserpakets“ die Voraussetzungen schuf, wirksamer gegen hohe Geschwindigkeitsübertretungen und unerlaubte Straßenrennen vorzugehen. Das „Raserpaket“ sowie dessen Erweiterung zielten darauf ab, die generalpräventive Wirkung gegen im öffentlichen Straßenverkehr gefährliche und unzulässige Verhaltensweisen zu erhöhen. Durch die Schwere der Vergehen und die damit einhergehenden höheren Strafgebeträge mussten die Behörden die Verfahren allerdings in der Regel als ordentliches Strafverfahren führen. Dies führte mitunter zu längeren Verfahrensdauern. Eine Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen im Hinblick auf eine Erhöhung der Verkehrssicherheit war dem RH zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht möglich, weil die Maßnahmen erst seit September 2021 in Anwendung standen bzw. hinsichtlich der Erweiterung des „Raserpakets“ erst ab Mitte Mai 2022 in Kraft traten.

Bundesweit abrufbares Verwaltungsstrafregister

- 5.1 (1) Mangels eines zentralen, bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters war es den Strafbehörden sowie den Landesverwaltungsgerichten grundsätzlich nicht möglich, offene Geldforderungen oder Freiheitsstrafen außerhalb der eigenen Zuständigkeitsbereiche zentral abzufragen sowie Wiederholungstäterinnen und –täter als solche zu identifizieren. In jenen Fällen, in denen der Tatbestands- bzw. Strafkatalog einen Strafraum vorsah, konnte damit kein entsprechend höheres Strafausmaß festgesetzt werden.

Der RH hatte daher dem Innenministerium sowie den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich im Vorbericht (TZ 10) empfohlen, im Zuge von Verwaltungsreformbestrebungen die Einrichtung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters zu thematisieren, um damit ein effektiveres Verwaltungshandeln zu erreichen. Insbesondere könnte bei Wiederholungstäterinnen und –tätern die Anzahl der Vordelikte bei der Bemessung der Strafhöhe miteinbezogen werden, um damit die präventive Wirkung zu erhöhen.

(2) (a) Das Innenministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es die bereits ab 2017 in interministeriellen Arbeitsgruppen unter Beteiligung von Ländervertreterinnen und –vertretern entwickelten Vorschläge an den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt übermittelt habe. Trotz Nachfrage sei bislang kein Status bekannt gegeben worden.

(b) Das Land Niederösterreich hatte im Nachfrageverfahren betont, dass die Empfehlung bislang nicht umgesetzt sei. Überdies liege die Einführung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters nicht im Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich.

(c) Laut Mitteilung des Landes Oberösterreich im Nachfrageverfahren würde auf Bundesebene bereits an der Verwirklichung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters gearbeitet; jedoch stünden andere Herausforderungen auf Bundesebene (insbesondere die Bewältigung der COVID-19-Pandemie) einem Abschluss des Projekts entgegen. Das Land Oberösterreich befürworte eine Umsetzung.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Innenministerium mehrmals die Umsetzung eines zentralen bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters beim Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt angeregt hatte. Nach Auskunft der zuständigen Fachabteilung im Bundeskanzleramt an das Innenministerium vom November 2021 sei die legislative Umsetzung für die laufende Legislaturperiode (2020 bis 2024) in Aussicht genommen.



Das Innenministerium wies gegenüber dem RH darauf hin, dass zahlreiche Gesetze (z.B. Waffengesetz, Führerscheingesetz) Zuverlässigkeitsprüfungen vorsehen würden, für die allfällige Verwaltungsstrafen zu berücksichtigen seien.

Mit der IT-Anwendung VStV-Behörde¹⁰ (TZ 6) war grundsätzlich die technische Basis gegeben, um ein bundesweit abrufbares Verwaltungsstrafregister zu realisieren.

(b) Nach Angaben des Landes Niederösterreich könnten Wiederholungstäterinnen bzw. -täter nur mittels zeitaufwändiger Einzelabfragen bei den Strafbehörden festgestellt werden. Bei Einführung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters wäre jedenfalls mit einer Vereinfachung und einer rascheren Erledigung der Verwaltungsstrafverfahren zu rechnen. Überdies könnten dadurch Verfolgungsverfahren besser vermieden werden.

(c) Das Land Oberösterreich hatte mehrfach beim Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt die Bedeutung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters thematisiert, konnte aber bis zur Zeit der Follow-up-Überprüfung keine konkreten Fortschritte erzielen.

(d) Der Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt verwies gegenüber dem RH auf das im Regierungsprogramm 2020–2024¹¹ enthaltene Vorhaben, ein Verwaltungsstrafregister zu verankern („Einführung einer bundesweiten Verwaltungsstrafevidenz“), insbesondere für Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums (u.a. für Verkehrsstrafen). Auf Ebene des Verfassungsdienstes gab es dazu Vorarbeiten, die jedoch infolge zwischenzeitlicher Änderungen der Rechtslage, insbesondere im Datenschutz, teilweise obsolet geworden waren.

Während der COVID-19-Pandemie wurde der Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt verstärkt mit Fragestellungen und Aufgaben befasst, die vorrangig zu bearbeiten waren. Eine exakte Einschätzung, wann ein Begutachtungsentwurf zu einem zentralen Verwaltungsstrafregister vorliege, war demnach nicht möglich. Aus Sicht des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt (Stand Ende Februar 2022) war jedenfalls mit einer Umsetzung vor Ende der Legislaturperiode 2020 bis 2024 zu rechnen.

5.2 Das Innenministerium und die Länder Niederösterreich und Oberösterreich sagten die Umsetzung der Empfehlung zu. Sie hatten – zum Teil mehrfach – beim Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt die Einführung eines zentralen bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters angeregt. Zudem war die Einführung einer bundes-

¹⁰ Das in mehreren Ländern eingesetzte Verwaltungsstrafenprogramm (VStV) ermöglichte die vollständige elektronische Abwicklung von Verkehrsstrafen, von der Erfassung durch die Organe der Bundespolizei bis hin zur behördlichen Abwicklung. Die IT-Anwendung VStV umfasste zwei Module: jenes zur Erfassung der Verkehrsstrafen durch die Organe der Bundespolizei (VStV-Exekutive) und jenes zur (weiteren) Abwicklung der Verkehrsstrafen durch die zuständigen Verwaltungsstrafbehörden (VStV-Behörde).

¹¹ Kapitel „Innere Sicherheit“ (S. 154)

weiten Verwaltungsstrafevidenz für Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums (u.a. für Verkehrsstrafen) auch im Regierungsprogramm 2020–2024 verankert.

Der RH empfahl dem Innenministerium sowie den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich, beim Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt weiterhin die Erstellung eines Begutachtungsentwurfs für ein bundesweit abrufbares Verwaltungsstrafregister zu urgieren und die Umsetzung fachlich zu unterstützen, um ehestmöglich ein effektiveres Verwaltungshandeln zu ermöglichen.

Zudem empfahl der RH dem Innenministerium, im Rahmen der technischen Umsetzung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters – in Abstimmung mit dem Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt – die Möglichkeit zur Nutzung der bestehenden IT-Anwendung VStV-Behörde zu prüfen, um mögliche Synergien zu nutzen.

- 5.3 (1) Laut Stellungnahme des Innenministeriums seien mehrfache Anfragen, zuletzt im Juli 2021, zum Status eines Gesetzesentwurfs an den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt gerichtet und dabei die Mitarbeit angeboten worden. In einem Schreiben vom Juli 2022 habe der Verfassungsdienst auf noch offene grundsätzliche Fragen zum Umfang der abzudeckenden Vollzugsmaterien und zum Zweck des Datenabrufs hingewiesen, die seiner Ansicht nach vorrangig politisch zu klären seien. Auch erachte der Verfassungsdienst für eine allfällige legistische Umsetzung ein technisches Konzept für ein zentrales Verwaltungsstrafregister als sinnvoll, aus dem hervorgehe, ob die Datenspeicherung und Datenabfrage nur zentral oder auch dezentral möglich sein sollen.

Überdies habe der Verfassungsdienst darauf hingewiesen, dass aufgrund von mittlerweile eingetretenen Änderungen im Datenschutzrecht umfangreiche Anpassungen vorzunehmen und mit dem Bundesministerium für Justiz abzustimmen seien. Das Innenministerium beabsichtige eine Abstimmung der technischen Möglichkeiten mit dem Verfassungsdienst aufgrund der bestehenden Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Ländern hinsichtlich der VStV-Kooperation.

(2) Das Land Niederösterreich betonte in seiner Stellungnahme, dass es bereits im Zusammenhang mit der Begutachtung des ersten Teils des sogenannten „Raserpakets“ auf die Notwendigkeit der Umsetzung eines bundesweiten Verwaltungsstrafregisters hingewiesen habe. Zur Zeit der Stellungnahme habe abermals eine Erweiterung des „Raserpakets“ in Diskussion gestanden. Im Zuge dessen würden Überlegungen angestellt, die zu setzenden Maßnahmen vom Begehen mehrerer gleichartiger Delikte abhängig zu machen. Die mit einer solchen Erweiterung des „Raserpakets“ verfolgten Ziele könnten nur mit einem funktionierenden bundesweiten Verwaltungsstrafregister erreicht werden. Niederösterreich beabsichtige daher, im Zuge eines allfälligen weiteren Begutachtungsverfahrens erneut darauf hinzuweisen.

IT-Systeme zur Abwicklung von Verwaltungsstrafen

Bundesweite Kooperationen bei der Abwicklung von Verwaltungsstrafen

- 6.1 (1) Das Innenministerium hatte ab dem Jahr 2012 ein Verwaltungsstrafenprogramm (**VStV**¹²) entwickelt, das die vollständige elektronische Abwicklung von Verkehrsstrafen ermöglichte, von der Erfassung durch die Organe der Bundespolizei bis hin zur behördlichen Abwicklung. Die Anwendung VStV umfasste zwei Module: jenes zur Erfassung der Verkehrsstrafen durch die Organe der Bundespolizei (in der Folge: **VStV-Exekutive**) und jenes zur (weiteren) Abwicklung der Verkehrsstrafen durch die zuständigen Verwaltungsstrafbehörden (in der Folge: **VStV-Behörde**). Mit dem Ziel, die bundesweite Kooperation bei der Abwicklung von Verkehrsstrafen zu optimieren, hatten zwischen 2015 und 2017 sechs Länder¹³ eine Vereinbarung zur Anwendung und Weiterentwicklung des Moduls VStV-Behörde im Rahmen ihres Beitritts zum „VStV-Kooperationsprojekt“ (in der Folge: **VStV-Kooperation**) unterzeichnet.

Der RH hatte dem Innenministerium und dem Land Oberösterreich in seinem Vorbericht (TZ 15) dazu empfohlen, die VStV-Kooperation mit dem mittelfristigen Ziel einer bundesweiten Ausrollung weiterzuentwickeln. Jene Länder, die das Modul VStV-Behörde bislang noch nicht einsetzten, wären von den Vorteilen einer bundesweiten Lösung zu überzeugen.

(2) (a) Das Innenministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Länder Salzburg und Kärnten seit dem Kalenderjahr 2020 Partner der VStV-Kooperation seien. Somit seien bis auf Niederösterreich alle Länder Teil der VStV-Kooperation. Niederösterreich wolle noch die ersten Erfahrungen anderer Länder abwarten.

(b) Laut Mitteilung des Landes Oberösterreich im Nachfrageverfahren hätten das Land Kärnten im Mai 2020 und das Land Salzburg im Juni 2020 den Kooperationsvertrag unterzeichnet.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass alle Länder – zuletzt mit Jänner 2022 auch das Land Niederösterreich (**TZ 7**) – der VStV-Kooperation beigetreten waren. Zudem hatten auch mehrere Statutarstädte ihr Interesse an der Teilnahme an der VStV-Kooperation bekundet (**TZ 9**).

¹² Die Abkürzung VStV steht für Verwaltungsstrafverfahren.

¹³ Burgenland, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien



- 6.2 Das Innenministerium und das Land Oberösterreich setzten die Empfehlung um, weil mittlerweile alle Länder der VStV-Kooperation beigetreten waren.

Den Beitritt aller Länder zur VStV-Kooperation sah der RH darüber hinaus deshalb als positiv, weil damit erstmals die Basis für eine österreichweite Entwicklung und Pflege des Moduls VStV-Behörde geschaffen worden war, was grundsätzlich auch den Statutarstädten die Möglichkeit eröffnete, das Modul VStV-Behörde einzusetzen.

Verwaltungsstrafenprogramme der Länder

Niederösterreich

- 7.1 (1) Das Land Niederösterreich hatte ab 2006 ein selbst entwickeltes „Strafenprogramm“ zur Abwicklung von Verwaltungsstrafen eingesetzt. Der Betrieb und die Weiterentwicklung dieses Strafenprogramms hatten gegenüber einer bundesweiten Anwendung des Moduls VStV-Behörde für die Strafbehörden den Nachteil, dass beispielsweise Verfahren nur in Papierform an Verwaltungsstrafbehörden außerhalb Niederösterreichs abgetreten bzw. von diesen übernommen werden konnten.¹⁴

Der RH hatte daher dem Land Niederösterreich in seinem Vorbericht (TZ 14) empfohlen, mittelfristig (spätestens nach Amortisation bzw. vor der Entwicklung umfassender Funktionsänderungen bzw. -erweiterungen) eine Ablöse seines Strafenprogramms durch VStV-Behörde in Erwägung zu ziehen, um in einer gemeinsamen bundesweiten Kooperation

- die Weiterentwicklung,
- die Erweiterung und Überarbeitung von Schnittstellen,
- die Umsetzung gesetzlicher Neuregelungen,
- die Wartung sowie
- den Betrieb

fortzuführen und die Betriebs- und Entwicklungskosten durch den Bund und die kooperierenden Länder gemeinsam zu tragen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Niederösterreich mitgeteilt, dass das bestehende Strafenprogramm technologisch und funktionell sämtliche Anforderungen erfülle. Eine Ablöse dieser Anwendung sei folglich nicht absehbar und auch nicht erforderlich.

¹⁴ Bei der Administration der Verkehrsstrafen war überdies die Zwischenschaltung eines „Länder Connectors“ erforderlich, um die elektronische Anbindung an das bundesweit von den Organen der Bundespolizei verwendete Modul VStV-Exekutive zu ermöglichen.



(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Niederösterreich im Jänner 2022 der VStV-Kooperation (TZ 6) beitrug und sich damit aktiv an der Weiterentwicklung der VStV-Kooperation beteiligte. Das Land strebte einen schrittweisen, operativen Umstieg der niederösterreichischen Strafbehörden vom eigenen Strafenprogramm auf VStV-Behörde ab dem ersten Quartal 2026 an.

- 7.2 Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung teilweise um. Es war zwar der bundesweiten VStV-Kooperation beigetreten, wollte aber dennoch zumindest bis 2026 an der Anwendung des eigenen Strafenprogramms durch seine Strafbehörden festhalten.

Der RH empfahl dem Land Niederösterreich, einen frühestmöglichen Umstieg auf das Modul VStV-Behörde anzustreben, um Doppelgleisigkeiten in der Softwarepflege und -entwicklung zu vermeiden sowie die gemeinsamen Entwicklungen des Bundes und der Länder im Modul VStV-Behörde ehestmöglich nutzen zu können.

Darüber hinaus verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 9 zur Verwendung von VStV-Behörde in den Statutarstädten.

- 7.3 Das Land Niederösterreich wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die VStV-Kooperation den Kooperationsbeitritt des Landes Niederösterreich als Bedingung für die elektronische Datenübermittlung (mittels der Datenschnittstelle „VStV-Connector“) an Niederösterreich gemacht habe. Generell erfülle das niederösterreichische Strafenprogramm nach wie vor sowohl technologisch als auch funktionell alle Anforderungen. Die konkrete Planung des Umstiegs auf das Modul VStV-Behörde erfolge daher nach Maßgabe der personellen Ressourcen und könne erst schrittweise ab 2025 stattfinden.
- 7.4 Der RH konnte die Argumentation des Landes Niederösterreich grundsätzlich nachvollziehen, bekräftigte aber dennoch seine Empfehlung zu einem frühestmöglichen Umstieg auf das Modul VStV-Behörde.

Oberösterreich

- 8.1 (1) Das Land Oberösterreich hatte sich im Jahr 2014 entschlossen, das vom Innenministerium entwickelte Modul VStV-Behörde als Ersatz für sein veraltetes Strafenprogramm zu übernehmen und dazu im Jahr 2015 eine Kooperationsvereinbarung mit dem Innenministerium unterzeichnet. Zur Zeit der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung hatte sich das Land Oberösterreich in der Umstellungsphase befunden.

Der RH hatte daher dem Land Oberösterreich in seinem Vorbericht (TZ 14) empfohlen, die Ausrollung von VStV-Behörde auf alle Bezirkshauptmannschaften – unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – ehestmöglich umzusetzen.



(2) Laut Mitteilung des Landes Oberösterreich im Nachfrageverfahren habe im September 2019 die Bezirkshauptmannschaft Eferding als letzte Bezirkshauptmannschaft Oberösterreichs das Modul VStV-Behörde übernommen. Somit sei VStV-Behörde flächendeckend in allen Bezirkshauptmannschaften Oberösterreichs implementiert.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Oberösterreich seit Herbst 2019 sämtliche neu hinzugekommenen Verwaltungsstrafverfahren ausschließlich im Modul VStV-Behörde abwickelte. Ausnahmen bildeten lediglich einzelne Altakte, deren Vollstreckung noch nicht abgeschlossen war. Letztere wurden im Altsystem bzw. als Papierakte in Evidenz gehalten.

- 8.2 Das Land Oberösterreich setzte die Empfehlung um, weil es ab Mitte 2019 das Modul VStV-Behörde flächendeckend in allen oberösterreichischen Bezirkshauptmannschaften als Standardanwendung für Verwaltungsstrafverfahren einsetzte.

Verwaltungsstrafenprogramm der Statutarstädte

- 9.1 (1) Nach den Feststellungen des Vorberichts waren das Innenministerium und die an der VStV-Kooperation teilnehmenden Länder übereingekommen, auch den Magistraten der Statutarstädte das Modul VStV-Behörde anzubieten. Der RH hatte daher den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich empfohlen (TZ 13), die Magistrate der Statutarstädte bei der Einführung von VStV-Behörde zu unterstützen.

(2) (a) Das Land Niederösterreich hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass keine Unterstützung der Magistrate der Statutarstädte bei der Einführung von VStV-Behörde möglich sei, weil es am eigenen Strafenprogramm festhalte.

(b) Laut Mitteilung des Landes Oberösterreich im Nachfrageverfahren habe es seit August 2017 Gespräche mit den drei oberösterreichischen Magistraten¹⁵ gegeben, die bis Herbst 2019 zu einem konkreten Angebot an den Magistrat der Stadt Linz geführt hätten. Dieser beabsichtige demnach, VStV-Behörde einzusetzen.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass drei der vier niederösterreichischen Statutarstädte das landeseigene Strafenprogramm nutzten (Krems seit 2009, St. Pölten seit 2013 und Waidhofen an der Ybbs seit 2010). Darüber hinaus stand das Land Niederösterreich zur Zeit der Follow-up-Überprüfung mit der Statutarstadt Wiener Neustadt in Verhandlung, ebenfalls das niederösterreichische Strafenprogramm einzusetzen. Das Land Niederösterreich plante, VStV-Behörde den niederösterreichischen Statutarstädten anzubieten, wenn die niederösterreichischen Bezirkshauptmannschaften ab dem Jahr 2026 auf VStV-Behörde umgestellt werden.

¹⁵ Linz, Steyr, Wels



(b) Das Land Oberösterreich hatte VStV-Behörde zur Zeit der Follow-up-Überprüfung landesweit ausgerollt und damit auch die Voraussetzungen zur operativen Anwendung in den Statutarstädten geschaffen. Der Magistrat der Stadt Linz trat im November 2020 der VStV-Kooperation bei und arbeitete an der operativen Einführung. An die Magistrate in Wels und Steyr richtete das Land Oberösterreich ein Kooperationsangebot zur Anwendung von VStV-Behörde; die Annahme des Angebots war zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch offen; diesbezügliche Verhandlungen waren im Laufen.

- 9.2 (1) Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung nicht um, weil es den Statutarstädten die Einführung des Moduls VStV-Behörde bislang nicht ermöglichte. Der RH konnte jedoch die Entscheidung des Landes Niederösterreich zugunsten eines späteren Umstiegs auf VStV-Behörde nachvollziehen, weil es die Einführung von VStV-Behörde im eigenen Wirkungsbereich erst ab dem Jahr 2026 vorsah und drei der vier Statutarstädte bereits das niederösterreichische Strafenprogramm einsetzten.

[Der RH empfahl dem Land Niederösterreich, den Statutarstädten einen frühestmöglichen Umstieg auf das Modul VStV-Behörde zu ermöglichen.](#)

(2) Das Land Oberösterreich setzte die Empfehlung um: Es bot den Statutarstädten die Einführung des Moduls VStV-Behörde an, wobei der Magistrat der Stadt Linz dieses Angebot bereits nutzte. Die Magistrate in Wels und Steyr waren der VStV-Kooperation bis zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht beigetreten, standen jedoch in diesbezüglichen Verhandlungen mit dem Land Oberösterreich.

[Der RH empfahl dem Land Oberösterreich, die Verhandlungen mit den Statutarstädten Wels und Steyr zu finalisieren und die Magistrate bei der Einführung des Moduls VStV-Behörde zu unterstützen.](#)

- 9.3 Das Land Niederösterreich verwies in seiner Stellungnahme auf seine Ausführungen zu [TZ 7](#), wonach das niederösterreichische Strafenprogramm nach wie vor sowohl technologisch als auch funktionell alle Anforderungen erfülle. Die konkrete Planung des Umstiegs auf das Modul VStV-Behörde erfolge nach Maßgabe der personellen Ressourcen und könne erst schrittweise ab 2025 stattfinden. Im Sinne einer landesweit einheitlichen Lösung werde es bei der Ablöse des niederösterreichischen Strafenprogramms auch die Magistrate der Statutarstädte berücksichtigen.

- 9.4 Der RH nahm Kenntnis von der Zusage des Landes Niederösterreich in dessen Stellungnahme, im Sinne einer landesweit einheitlichen Lösung bei der Ablöse des niederösterreichischen Strafenprogramms auch die Magistrate der Statutarstädte zu berücksichtigen. Er beurteilte seine Empfehlung daher nunmehr als zugesagt und sah einer ehestmöglichen Umsetzung entgegen.

IT-System zur Abwicklung von Organmandaten und Sicherheitsleistungen

Allgemeines

- 10 Die Ausstellung von Organstrafverfügungen (Organmandaten) und die Einhebung von Sicherheitsleistungen nach der Feststellung einer Verkehrsübertretung erfolgten überwiegend durch Organe der Bundespolizei. Grundsätzlich war die sofortige Zahlung des Strafbetrags (Bargeld, Kredit- oder Bankomatkarte) vorgesehen. Zur Dokumentation dienten vorgedruckte und streng verrechenbare Drucksorten (die Blöcke und deren Einzelblätter waren durchnummeriert), die in nachvollziehbaren Prozessen an die Organe der Bundespolizei auszuhändigen und von diesen zu verwenden waren.

Bei der Abwicklung und Abrechnung von Organmandaten und Sicherheitsleistungen waren nach den Feststellungen des Vorberichts vielfach aufwändige Abläufe und manuelle Prozessschritte zur Anwendung gelangt. Die beiden zur Zeit des Vorberichts zur Administration und Abrechnung eingesetzten (Block-)Verwaltungsprogramme¹⁶ hatten nicht mehr dem Stand der Technik entsprochen und standen einer zeitgemäßen Aufgabenerledigung entgegen. Das Innenministerium hatte eine Überarbeitung der Prozesse sowie eine Ablöse der beiden Verwaltungsprogramme geplant. Eine neue Anwendung sollte zudem auch die Abläufe im Bereich der Bezirkshauptmannschaften unterstützen.

Arbeitsgruppe Organmandate und Sicherheitsleistung

- 11.1 (1) Angesichts der nicht mehr zeitgemäßen Aufgabenerledigung bei der Abwicklung von Anzeigen, Organmandaten und Sicherheitsleistungen (**TZ 10**) hatte der RH dem Innenministerium im Vorbericht (TZ 26) empfohlen, die bereits ins Auge gefasste Arbeitsgruppe zu Organmandaten und Sicherheitsleistungen ehestmöglich zu etablieren und – nach dem Vorbild der bewährten Zusammenarbeit im Rahmen der VStV-Kooperation – aufzuwerten. Ziele und Aufgaben wären insbesondere

- die Erarbeitung der zukünftigen Abläufe und Rollen in der Abwicklung von Organmandaten und Sicherheitsleistungen zur Entlastung der Organe der Bundespolizei und der Behörden,
- die Erarbeitung von Schnittstellen, wie beispielsweise jene zu den Haushaltsverrechnungssystemen von Bund und Ländern,
- die Festlegung von laufenden und stichprobenartigen Kontrollen,

¹⁶ Dass es zwei (Block-)Verwaltungsprogramme gab, ging auf die bis Mitte 2005 bestehende Trennung der Polizeiorgane in Bundespolizei und Gendarmerie zurück.



- die Auslotung der technischen Möglichkeiten einer mobilen elektronischen Anwendung zur Erfassung von Anzeigen, Organmandaten und Sicherheitsleistungen sowie
- die Festlegung der Kostentragung.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Innenministerium mitgeteilt, im Zuge einer Markterkundung gemäß § 24 Bundesvergabegesetz 2018 Alleinstellungsmerkmale geeigneter Softwarelösungen als Ersatz für die veralteten (Block-)Verwaltungsprogramme zu prüfen. Sollte es zu Interessenbekundungen unterschiedlicher IT-Unternehmen kommen, würde das Innenministerium die weiteren Schritte des Vergabeverfahrens einleiten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass zwischen dem Innenministerium und den Ländern noch keine formale Arbeitsgruppe zur mobilen, elektronischen Erfassung von Anzeigen, Organmandaten und Sicherheitsleistungen eingerichtet war. Das Innenministerium hatte jedoch mit dem IT-Projekt „Kassa Streng Verrechenbare Drucksorten“ (**KSVD**) im März 2021 begonnen, die Administration und Verrechnung von streng verrechenbaren Drucksorten – wie insbesondere der Blöcke für Organmandate und Sicherheitsleistungen – neu zu ordnen. Erste Kontaktaufnahmen und Projektpräsentationen mit den Ländern erfolgten im Rahmen der VStV-Kooperation ab Oktober 2021.

Das Land Niederösterreich war an der Umsetzung des Projekts KSVD nicht beteiligt und nominierte auch keine Bezirkshauptmannschaft für eine allfällige Pilotanwendung.

Das Land Oberösterreich sah die IT-Abteilung des Landes und die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als Ansprechorganisationen zum Projekt KSVD vor.

- 11.2 Das Innenministerium setzte die Empfehlung teilweise um. Wenn auch noch keine formalen Projektgremien einer Arbeitsgruppe zur mobilen elektronischen Erfassung und Bearbeitung von Anzeigen, Organmandaten und Sicherheitsleistungen gemeinsam mit den Ländern eingerichtet waren, wertete der RH die Kontaktaufnahmen mit den Ländern anlässlich der Präsentationen des IT-Projekts KSVD im Rahmen der VStV-Kooperation als erste Initiativen. Im Sinne der Empfehlung wurde die VStV-Kooperation als Diskussionsplattform genutzt. Die Nominierung der IT-Abteilung des Landes und der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als Ansprechorganisationen durch das Land Oberösterreich wertete der RH positiv.

Er empfahl dem Innenministerium sowie den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich, nach dem Vorbild der VStV-Kooperation eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur mobilen elektronischen Erfassung und Bearbeitung von Anzeigen, Organmandaten und Sicherheitsleistungen zu etablieren.

- 11.3 Laut Stellungnahme des Innenministeriums sei im Zuge des VStV-Managementgremiums das Projekt KSVD den Ländervertreterinnen und -vertretern präsentiert und eine Kooperation nach Vorbild der VStV-Kooperation vorgeschlagen worden. Für die Umsetzung der Phase 1 (Ablöse der veralteten (Block-)Verwaltungsprogramme) hätten die Vertreterinnen und Vertreter der Länder einer solchen Kooperation vorerst nicht zugestimmt.

Zur Zeit der Stellungnahme bereite das Innenministerium – mit dem Ziel, eine zentrale Verwaltung und Verrechnung der Drucksorten durch die Landespolizeidirektionen zu ermöglichen – weitere Gespräche vor. Durch diese Maßnahmen könnten Einsparungen bei den Bezirksverwaltungsbehörden erzielt werden. Um eine derartige Änderung umzusetzen, müssten jedoch noch gesetzlich verankerte und organisatorische Zuständigkeiten (Verwaltung und Verrechnung der Drucksorten) zwischen Bund und den Ländern geklärt werden.

Mobile Anwendung

- 12.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 26) dem Innenministerium empfohlen, im Falle der Umsetzung einer mobilen elektronischen Anwendung zur Erfassung von Anzeigen, Organmandaten und Sicherheitsleistungen nach Maßgabe von Kosten-Nutzen-Überlegungen

- die Möglichkeit zur Datenübernahme aus Registern,
- die Integration von Geoinformationsdaten (zur Tatortbestimmung),
- die ausdrückbare oder papierlose Ausstellung von Organmandaten und Sicherheitsleistungen sowie
- die Möglichkeit einer Offline-Erfassung

vorzusehen, um den Organen der Bundespolizei eine einheitliche Erfassung zu ermöglichen und zugleich dem Entstehen von Unregelmäßigkeiten wirksam entgegenzutreten.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Innenministerium mitgeteilt, dass keine mobile elektronische Anwendung zur Erfassung von Organmandaten und Sicherheitsleistungen geplant sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Innenministerium im März 2021 im Rahmen des Projekts KSVD (TZ 11) mit der Erarbeitung einer Anwendung zur mobilen elektronischen Erfassung und Bearbeitung von Organmandaten und Sicherheitsleistungen begonnen hatte. Dazu wurde in einer Projekteinleitungsphase eine Gesamtfunktions- und Gesamtstrukturübersicht entworfen, die eine Umsetzung in vier Phasen vorsah.

Umfasst waren folgende Funktionalitäten:

- Phase 1: Basisfunktionen wie Authentifizierung (Anmeldung, Abmeldung), Startseite, Menüleiste, Benutzerprofil, Blockbestellung, Blockerfassung, Webapplikation,
- Phase 2: Blattverwaltung, Abrechnung, Kassafunktion, Verwaltung, Archivierung, Statistik/Reporting.

Nach der Phase 2 waren die erste Inbetriebnahme der Applikation und damit die Ablöse der veralteten (Block-)Verwaltungsprogramme vorgesehen. Die beiden ersten Phasen waren zur Zeit der Follow-up-Überprüfung beauftragt und ein Projektauftrag unterzeichnet. Folgende Funktionalitätserweiterungen waren für die Phasen 3 und 4 vorgesehen:

- Phase 3: Statusfunktionen, Nutzerprofile, Systemanforderungen wie Barrierefreiheit, Schnittstelle zum Haushaltsverrechnungssystem des Bundes,
- Phase 4: mobile Anwendung („Mobile App“) mit digitalem Organmandat, digitaler Bezahlung, digitaler Verortung etc.

Mit dem Abschluss der Phase 4 stünde den Organen der Bundespolizei erstmals eine mobile Anwendung („Mobile App“) zur Verfügung, um Organmandate elektronisch von der Erfassung bis zur Bezahlung abzuwickeln.

Für Sicherheitsleistungen sah die „Mobile App“ zur Zeit der Follow-up-Überprüfung lediglich die Blockverwaltung vor. Darüber hinausgehende Funktionalitäten, wie die Vor-Ort-Erfassung von Basisdaten (Führerscheindaten, Ort und Art der Übertretung, Kennzeichenerfassung, Datum und Uhrzeit, digitale Sicherheitsleistung und digitale Bezahlung), waren ebenso wenig geplant wie die automatische Weiterleitung der Daten in das Modul VStV-Exekutive zur weiteren Bearbeitung. Die Erfassung von Anzeigen und Sicherheitsleistungen in VStV-Exekutive sollte weiterhin ausschließlich an den Dienststellen oder mobil mittels Laptop erfolgen.

Für die Länder sollten sich – im Falle der Umsetzung der „Mobile App“ – Vorteile und Synergien insbesondere bei der Zentralverrechnung ergeben, bei der Kontrolle und Bargeldverrechnung, durch kürzere Durchlaufzeiten sowie durch die Reduktion von Fehlern bei der Ausstellung von Anzeigen, Organmandaten und Sicherheitsleistungen (u.a. bei der Erfassung der Basisdaten).

Das Innenministerium kalkulierte die Gesamtkosten zur Umsetzung einer mobilen elektronischen Anwendung für die Erfassung und Bearbeitung von Organmandaten und Sicherheitsleistungen vorläufig mit 3,40 Mio. EUR, wobei zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch kein Lastenheft mit vollständigem Funktionsumfang vorlag. Für den Projektauftrag KSVD (Phasen 1 und 2) stellte das Innenministerium mit dem Bundesministerium für Finanzen das Einvernehmen über ein Auftragsvolumen von

1,72 Mio. EUR her. Die Umsetzung der Projektphasen 3 und 4 war zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht budgetär bedeckt. Die Integration von Anzeigen war nicht geplant. Auch war noch nicht klar, ob und wie sich die Länder an den Entwicklungskosten und an den Kosten des laufenden Betriebs beteiligen werden.

- 12.2 Das Innenministerium setzte die Empfehlung teilweise um, indem es mit der Planung der vollständigen elektronischen Abwicklung von Organmandaten und Sicherheitsleistungen sowie der Ablöse der veralteten (Block-)Verwaltungsprogramme durch die bereits beauftragten Phasen 1 und 2 des Projekts KSVD erste wichtige Schritte setzte.

Der RH wies jedoch kritisch darauf hin, dass das mit dem Bundesministerium für Finanzen getroffene Einvernehmen lediglich die Phasen 1 und 2 umfasste und somit die Phasen 3 und 4 zur Zeit der Follow-up-Überprüfung budgetär nicht bedeckt waren. Ebenso vermisste der RH die Integration der Erfassung von Anzeigen sowie Gespräche bzw. Verhandlungen des Innenministeriums mit den Ländern über die gemeinsame Kostentragung der geplanten Anwendung.

Der RH empfahl dem Innenministerium, die zu erwartenden Gesamtkosten zur elektronischen Erfassung und Bearbeitung von Anzeigen, Organmandaten und Sicherheitsleistungen inklusive der Umsetzung und des laufenden Betriebs einer mobilen elektronischen Anwendung („Mobile App“) zu aktualisieren und deren budgetäre Bedeckung sicherzustellen. Dazu wäre ein Lastenheft mit vollständigem Funktionsumfang zu erstellen und mit den Ländern abzustimmen. Ebenso wäre mit den Ländern die gemeinsame Kostentragung zu verhandeln und vertraglich zu vereinbaren.

Der Verzicht auf die Möglichkeit, Basisdaten (insbesondere Führerscheindaten, Ort und Art der Übertretung, Kennzeichenerfassung etc.) bei Anzeigen sowie bei der Einhebung von Organmandaten und Sicherheitsleistungen mittels der „Mobile App“ vor Ort zu erfassen, beurteilte der RH als nicht zeitgemäß, zumal die Erfassung von Basisdaten die Fehleranfälligkeit reduzieren und die Amtshandlungen an Ort und Stelle erleichtern würde.

Der RH empfahl dem Innenministerium, in der für die Phase 4 des Projekts KSVD geplanten „Mobile App“ die Vor-Ort-Erfassung von Basisdaten (insbesondere Führerscheindaten, Ort und Art der Übertretung, Kennzeichenerfassung etc.) zu Anzeigen, Organmandaten und Sicherheitsleistungen zu ermöglichen und die direkte Datenübernahme in das Modul VStV-Exekutive zur weiteren Bearbeitung vorzusehen.



- 12.3 Das Innenministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass in der Budgetplanung die Kosten für eine Weiterentwicklung des Projekts KSVD (Phase 2) vorgemerkt worden seien. Im Juli 2022 sei die Einvernehmensherstellung mit dem Bundesministerium für Finanzen für die weiteren Projektphasen eingeleitet worden. Die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen sei Anfang September 2022 noch ausständig gewesen. Nach Herstellung des Einvernehmens werde die Beauftragung zur Weiterentwicklung des Projekts KSVD umgehend gestartet und würden die Länder über die wesentlichen Phasen der Weiterentwicklung informiert.

Das Innenministerium plane bei der Weiterentwicklung der Phase 2 umfangreiche mobile Erfassungsmöglichkeiten. Eine Übernahme der erfassten Daten in das Modul VStV-Exekutive könne ausschließlich im Zusammenhang mit Sicherheitsleistungen angedacht werden. Falls dieser Bedarf einen Mehrwert für die Bearbeitung von verwaltungspolizeilichen Anzeigen im Modul VStV-Exekutive darstelle, werde das in die Planungen der Weiterentwicklung der Phase 2 aufgenommen.

- 12.4 Der RH nahm Kenntnis von den in der Phase 2 eingeleiteten Schritten zur Weiterentwicklung des Projekts KSVD. Zugleich merkte er aber an, dass die Umsetzung einer mobilen elektronischen Anwendung für die Erfassung und Bearbeitung von Organmandaten und Sicherheitsleistungen auch die Realisierung der Projektphasen 3 und 4 voraussetzt. Ebenso wies der RH darauf hin, dass sich eine Übernahme der erfassten Daten in das Modul VStV-Exekutive nicht auf Sicherheitsleistungen beschränken sollte, sondern auch für Anzeigen und Organmandate zu erwägen wäre, um Fehler bei der manuellen Übertragung zu vermeiden und eine Verwaltungsvereinfachung zu unterstützen.

Der RH bekräftigte daher seine Empfehlung zur elektronischen Erfassung und Bearbeitung von Anzeigen, Organmandaten und Sicherheitsleistungen.

Benchmarking-Systeme

- 13.1 (1) Nach den Feststellungen des Vorberichts erfassten die betroffenen Strafbehörden der Länder (Bezirkshauptmannschaften) die im Zusammenhang mit Verkehrsstrafen eingesetzten Ressourcen meist nicht getrennt von anderen Aufgaben. Eine Darstellung und Beurteilung der von den Bezirkshauptmannschaften für die Abwicklung von Verkehrsstrafen eingesetzten Ressourcen waren daher nicht möglich. Allerdings waren zur Zeit des Vorberichts Benchmarking-Systeme in Ausarbeitung bzw. bereits in Einsatz, die eine verbesserte Erfassung und Zuordnung der für Verwaltungsstrafverfahren aufgewendeten Ressourcen unterstützen sollten.

Der RH hatte daher dem Land Niederösterreich in seinem Vorbericht (TZ 19) empfohlen, die bestehenden Bemühungen zur Einführung eines Benchmarking-Systems fortzuführen, um ein transparentes System zur Erhebung und Bewertung des Ressourceneinsatzes für Verwaltungsstrafverfahren zu erarbeiten, auf Basis dessen die Entwicklungen in den Bezirkshauptmannschaften laufend verglichen und analysiert werden können.

Dem Land Oberösterreich hatte der RH empfohlen (TZ 19), das Benchmarking-System der Bezirkshauptmannschaften des Landes Oberösterreich weiterzuentwickeln, um insbesondere die Eindeutigkeit und Vergleichbarkeit der Ressourcenzuordnung zu verbessern.

(2) (a) Das Land Niederösterreich hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Empfehlung umgesetzt sei. Erhebung und Bewertung des Ressourceneinsatzes für Verwaltungsstrafverfahren in Niederösterreich würden in den bestehenden Systemen fortgeführt.

(b) Laut Mitteilung des Landes Oberösterreich im Nachfrageverfahren befinde sich das Benchmarking-System der Bezirkshauptmannschaften in ständiger Überarbeitung und Evaluierung. Es gebe dazu einen eigenen Arbeitskreis „Produktkatalog und Berichtswesen der Bezirkshauptmannschaften“. Im Bereich der Verkehrsstrafen seien seit 1. Jänner 2020 die Straf-Teilprodukte von vier auf sechs¹⁷ weiter untergliedert worden, was einen noch besseren Vergleich ermögliche.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die zuständige Abteilung¹⁸ im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung jährlich Auswertungen aus der Zeitzuordnung zum Bereich Sicherheit und Ordnung durchführte und diese den Bezirks-

¹⁷ So sei mittlerweile eine Trennung in Strafverfügungen, Straferkenntnisse, Anonymverfügungen, CBE-Strafverfügungen, CBE-Straferkenntnisse und CBE-Anonymverfügungen erfolgt. Überdies seien ein eigenes Produkt „Verwaltungsstrafverfahren in Strafsachen“ und ein eigenes Produkt „Verwaltungsstrafverfahren in CBE-Strafsachen“ etabliert worden.

¹⁸ Abteilung LAD1_IR



hauptmannschaften zur Verfügung stellte. Der Vergleich und die Analyse der aufbereiteten Zahlen zu den Verfahren bzw. Leistungen erfolgten auf Ebene der einzelnen Bezirkshauptmannschaften. Die Auswertungen enthielten die Entwicklung im Jahresverlauf sowie einen Vergleich mehrerer Jahre. Weiters konnte ein anteiliger Vergleich der Verfahrensgeschwindigkeit zum Durchschnitt aller Bezirkshauptmannschaften abgeleitet werden.

(b) Das Land Oberösterreich hatte im Bereich der Inlandsstrafverfahren über die Kostenrechnung ein Benchmarking-System mit allen Bezirkshauptmannschaften in Oberösterreich mit halbjährlichen Auswertungen eingerichtet. Die Koordinierung und Weiterentwicklung oblagen dem Arbeitskreis „Produktkatalog und Berichtswesen der Bezirkshauptmannschaften“. Im Bereich der Verkehrsstrafen wurde ab Jänner 2020 die Untergliederung der Straf-Teilprodukte von vier auf sechs erweitert, um die Aussagekraft und die Vergleichsmöglichkeiten zu erhöhen. In den Jahren 2020 und 2021 entfielen allerdings COVID-19-bedingt die darauf aufbauenden Auswertungs-Workshops. Das Land Oberösterreich plante für September 2022 einen Auswertungs-Workshop auf Basis des geänderten Produktkatalogs gemeinsam mit allen oberösterreichischen Bezirkshauptmannschaften.

Für die grenzüberschreitenden Vollstreckungsverfahren (Cross-Border-Enforcement-Verfahren bzw. **CBE-Verfahren**) war landesweit ausschließlich die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zuständig. Daher fehlte eine Benchmark-Möglichkeit. Das CBE-Service-Center bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach richtete folglich ein eigenes Internes Kontrollsystem ein, das auf den Analysetools des Moduls VStV-Behörde (TZ 6) aufbaute.

13.2 (1) Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung um, indem es ein Benchmarking-System eingeführt und weiterentwickelt hatte. Die Fortschritte betrafen etwa die jährlichen Auswertungen und Vergleiche über alle Bezirkshauptmannschaften und die darauf aufbauenden Analysen auf Ebene der niederösterreichischen Bezirkshauptmannschaften.

(2) Auch das Land Oberösterreich setzte die Empfehlung um: Es richtete den Arbeitskreis „Produktkatalog und Berichtswesen der Bezirkshauptmannschaften“ ein und erweiterte und präziserte seinen Produktkatalog. Zugleich etablierte das CBE-Service-Center bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach ein auf dem Modul VStV-Behörde aufbauendes Internes Kontrollsystem. Die pandemiebedingten Ausfälle der Auswertungs-Workshops in den Jahren 2020 und 2021 beabsichtigte das Land Oberösterreich im September 2022 nachzuholen.



Grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrsstrafen

CBE-Service-Center

14.1 (1) Wie der RH in seinem Vorbericht festgestellt hatte, war das Potenzial des CBE-Service-Centers der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach noch nicht ausgeschöpft, weil die Durchführung von CBE-Vollverfahren – also der Verfahren, die nicht anonymverfügungsfähig sind – nicht vorgesehen war. Der RH hatte daher dem Land Oberösterreich empfohlen (TZ 29), aufbauend auf Erfahrungen des Landes Kärnten die Übertragung von CBE-Vollverfahren an das CBE-Service-Center bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zu prüfen und die allenfalls dafür notwendigen Ressourcen bereitzustellen.

(2) Das Land Oberösterreich hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass das CBE-Service-Center bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach im September 2017 in Betrieb genommen worden sei und seit Februar 2018 flächendeckend anonymverfügungsfähige CBE-Delikte bearbeite. Seit 23. März 2019 arbeite das Service-Center auch alle nicht anonymverfügungsfähigen CBE-Verfahren in Rohrbach ab – mit Ausnahme der Verfahren mit Führerscheinabnahmen (insbesondere bei festgestellter Beeinträchtigung durch Alkohol und/oder Drogen) bzw. bei eingehobenen Sicherheitsleistungen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das CBE-Service-Center bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach ab März 2019 grundsätzlich alle Anzeigen mit CBE-Delikten in Oberösterreich zentral abwickelte. Ausnahmen bildeten Verfahren bei Führerscheinabnahmen sowie Verfahren mit einer Einhebung von Sicherheitsleistungen. In diesen Fällen trat das CBE-Service-Center die Strafverfahren an die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften ab, weil die betroffenen Straftäterinnen und Straftäter mitunter persönlich bei den Strafbehörden vorstellig werden mussten. Ebenso erhielt die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen.

14.2 Das Land Oberösterreich setzte die Empfehlung um: Das CBE-Service-Center bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach wickelte ab März 2019 grundsätzlich sämtliche Anzeigen mit CBE-Delikten in Oberösterreich zentral ab und verfügte über die dazu notwendigen Ressourcen. Das Abtreten jener Verfahren an die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften, die eine persönliche Kontaktnahme erforderten (insbesondere Führerscheinabnahmen bzw. Verfahren mit einer Einhebung von Sicherheitsleistungen), beurteilte der RH aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger als zweckmäßig.



EU-weite Verfolgung von Verkehrsdelikten

15.1 (1) Zur Zeit des Vorberichts bestanden keine rechtlichen Grundlagen, um Mautdelikte von Lenkerinnen und Lenkern mit im Ausland zugelassenen Fahrzeugen zu verfolgen. Der RH hatte daher dem Klimaschutzministerium sowie der ASFINAG in seinem Vorbericht (TZ 5) empfohlen, auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass die Verfolgbarkeit von Mautdelikten in europäische Rechtsnormen aufgenommen wird, um die grenzüberschreitende Einbringlichkeit von Mautstrafen zu erhöhen und präventiv die Verstöße gegen die Mautpflicht zu reduzieren.

(2) Das Klimaschutzministerium und die ASFINAG hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass im April 2019 die Richtlinie (EU) 2019/520 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenützungsgebühren in Kraft getreten sei. Mit dieser Richtlinie gebe es erstmals die Möglichkeit, im Fall einer Nicht-Entrichtung von Maut Informationen über das Fahrzeug und dessen Halterin bzw. Halter oder die Eigentümerin bzw. den Eigentümer zwischen den Mitgliedstaaten auszutauschen. Die Richtlinie sei bis Oktober 2021 in den Mitgliedstaaten umzusetzen. Der Informationsaustausch bei nicht ordnungsgemäß entrichteter Maut sei ähnlich gestaltet wie der grenzüberschreitende Informationsaustausch bei Verkehrsdelikten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Anforderungen aus der EU-Richtlinie 2019/520¹⁹ mit einer Novelle²⁰ des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002²¹ umgesetzt wurden. Die Novelle trat mit 19. Oktober 2021 in Kraft.

Aufbauend auf dieser gesetzlichen Grundlage war die ASFINAG an die EUCARIS-Plattform²² angebunden. Gemäß § 30a Bundesstraßen-Mautgesetz fungierte dabei die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Nationale Kontaktstelle für den zwischenstaatlichen, elektronischen Austausch von Zulassungsdaten bei Mautdelikten. Die technische Produktivsetzung des Informationsaustauschs erfolgte am 9. Dezember 2021.

¹⁹ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenützungsgebühren

²⁰ BGBl. I 155/2019

²¹ BGBl. I 109/2002 i.d.F. BGBl. I 155/2021

²² **EUCARIS** = European Car and Driving Licence Information System: EUCARIS erlaubt den sicheren, EU-weiten Austausch von Fahrzeug- und Fahrerlaubnisregisterdaten zwischen berechtigten öffentlichen Stellen. Rechtliche Basis bildete der EUCARIS-Vertrag vom Juni 2000, der zunächst von Belgien, Deutschland, Großbritannien, Luxemburg und den Niederlanden unterzeichnet wurde. Nach und nach traten auch die anderen EU-Mitgliedstaaten bei. Staaten, die an EUCARIS angeschlossen sind, können entscheiden, für welche Verfahren sie das EUCARIS-System nutzen wollen.

Gemäß § 30b Abs. 1 und 2 Bundesstraßen–Mautgesetz war die ASFINAG bei Mautvergehen nach Ermittlung der Zulassungsbesitzerin bzw. des Zulassungsbesitzers befugt, dieser bzw. diesem ein Informationsschreiben zu übermitteln. Dieses galt zugleich als Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut. Sofern dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wurde, brachte die ASFINAG den Sachverhalt bei jener örtlich zuständigen Behörde in Österreich zur Anzeige, in deren Wirkungsbereich das Mautdelikt begangen wurde.

Darüber hinaus bestand für die ASFINAG die Möglichkeit zur Ahndung von Mautdelikten ausländischer Zulassungsbesitzerinnen und –besitzer nur insofern, als die Mautaufsichtsorgane diese auf österreichischem Staatsgebiet betreten konnten (Ermächtigung gemäß § 19 Abs. 5 Bundesstraßen–Mautgesetz). Diese Option bestand weiterhin und war in Ergänzung zum EUCARIS–Verfahren zu sehen. Die verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung von Mautdelikten blieb darüber hinaus den jeweils örtlich zuständigen Behörden vorbehalten.

15.2 Das Klimaschutzministerium und die ASFINAG kamen der Empfehlung nach: Die Novelle des Bundesstraßen–Mautgesetzes setzte die EU–Richtlinie 2019/520 fristgerecht in nationales Recht um und schuf damit die Grundlagen für eine EU–weite Verfolgung von Mautdelikten in allen EU–Mitgliedstaaten.

16.1 (1) Wenn das Informationsschreiben (**TZ 15**) nicht zustellbar war, nicht behoben wurde oder die ausländischen Strafbehörden die Lenkerin bzw. den Lenker nicht bekannt gaben, war für den weiteren Verfahrensverlauf Rechtshilfe durch die Mitgliedstaaten notwendig. Wie der RH im Vorbericht festgestellt hatte, war diese Rechtshilfe nicht immer sichergestellt. Der RH hatte daher dem Innenministerium sowie dem Klimaschutzministerium empfohlen (TZ 28), auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken,

- die Rechtshilfe bei der Zustellung und Vollstreckung von EU–Verkehrsdelikten zu verbessern und
- die Einführung einer Informationspflicht des um Rechtshilfe ersuchten Mitgliedstaates an den ersuchenden Mitgliedstaat über den Erfolg/Misserfolg der Einbringlichkeit der Strafgeldforderungen zu erwägen. Im Lichte grenzüberschreitender „Good Governance“ könnte dies etwa in Form von jährlichen Sammelmeldungen an die jeweiligen Nationalen Kontaktstellen realisiert werden.

(2) (a) Das Innenministerium hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen. Demnach habe Österreich im Rahmen der langjährigen multilateralen Sicherheitszusammenarbeit in Form des „Forum Salzburg“ ein Übereinkommen mit Bulgarien, Kroatien und Ungarn über die Erleichterung der grenzüberschreitenden Verfolgung von Verkehrsdelikten, welche die Straßenverkehrssicherheit besonders gefährden, unterzeichnet (in der Folge: **Forum Salzburg Über-**



einkommen). Das Forum Salzburg Übereinkommen optimiere für Verkehrsdelikte die grenzüberschreitende Amtshilfe im Verwaltungsstrafverfahren, indem Amtshilfemaßnahmen elektronisch – analog der CBE-Richtlinie – über ein nationales Service und zwischenstaatlich über die EUCARIS-Plattform abgewickelt würden. Die Zusammenarbeit umfasse vier elektronische Amtshilfemaßnahmen:

- die Ermittlung der Lenkerin bzw. des Lenkers,
- die Zustellung amtlicher Schriftstücke,
- die Adressenfeststellung sowie
- die Vollstreckungsabtretung.

Diese Amtshilfemaßnahmen würden künftig im Wege der jeweiligen Nationalen Kontaktstellen (für Österreich das Innenministerium) an die in- bzw. ausländischen Behörden elektronisch übermittelt.

Zur Informationspflicht über den Erfolg bzw. Misserfolg der Einbringlichkeit der Strafgeldforderungen bestehe nach Einschätzung des Innenministeriums kein Handlungsbedarf, weil sowohl

- der Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen als auch
- das Bundesgesetz über die Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen von Verwaltungsbehörden im Rahmen der Europäischen Union²³

eine derartige Informationspflicht des Vollstreckungsstaates an die Behörde des Deliktstaates vorsehen würden.

(b) Das Klimaschutzministerium hatte im Nachfrageverfahren darauf hingewiesen, dass die Nationale Kontaktstelle zur EU-weiten Verfolgung von Verkehrsdelikten beim Innenministerium eingerichtet sei und dort auch die Federführung liege. Ebenso sei die Initiative für Polizeikooperationsverträge stets vom Innenministerium ausgegangen.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Innenministerium im Rahmen seiner Möglichkeiten auf internationaler Ebene an die EU-Partner appelliert hatte, die bestehende Informationspflicht im Sinne des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen wahrzunehmen.

²³ EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz, BGBl. I 3/2008 i.d.g.F.

Inwieweit die Mitgliedstaaten dieser Informationspflicht vermehrt nachkamen, konnte das Innenministerium auf Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Daten nicht beantworten. Im Forum Salzburg Übereinkommen²⁴ war eine Informationspflicht über die Zustellung von Verfahrensurkunden oder die Vollstreckungsersuchen bzw. Vollstreckungsabtretungen im elektronischen Wege vorgesehen. Laut Angaben des Innenministeriums würde dieser Informationspflicht entsprochen.

(b) Das Klimaschutzministerium sah bislang die Federführung für die EU-weite Verfolgung von Verkehrsdelikten vorrangig beim Innenministerium als der Nationalen Kontaktstelle für CBE-Verfahren und dem „Österreichischen Brückenkopf“²⁵ für die EUCARIS-Plattform. Mit der Übernahme der Funktion als Nationale Kontaktstelle für den zwischenstaatlichen, elektronischen Austausch von Zulassungsdaten bei Mautdelikten im Oktober 2021 boten sich dem Klimaschutzministerium nun Möglichkeiten, eigene Initiativen zu ergreifen.

(c) Zur EU-weiten Verfolgung von Verkehrsdelikten und zum gegenseitigen Informationsaustausch erhob der RH die Praxiserfahrungen der Strafbehörden in Niederösterreich und Oberösterreich:

- In Niederösterreich zeigte sich, dass das Innenministerium über Fortschritte in der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten informierte. Informationen über den Erfolg bzw. Misserfolg der Einbringlichkeit der Strafgeldforderungen erfolgten nur punktuell.
- In Oberösterreich hatten sich gegenüber dem Vorbericht – insbesondere auf Ebene des CBE-Service-Centers bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach – die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten verbessert. Dies galt insbesondere für jene Staaten, die das Forum Salzburg Übereinkommen unterzeichnet hatten.

Punktuelle Herausforderungen bestanden nach wie vor durch unvollständige Adressdaten von Zulassungsinhaberinnen bzw. -inhabern (insbesondere Rumänien), mangelhafte oder fehlende Auskunftserteilungen (insbesondere Slowakei), unzureichende Übermittlung von Halterdaten (Großbritannien, infolge des EU-Austritts). Die Zusammenarbeit mit Deutschland sei konstruktiv, wenngleich es mitunter zu pandemiebedingten Verzögerungen komme. Auch zeigten sich vereinzelt unterschiedliche Rechtsstandpunkte, etwa über die Möglichkeit der Anordnung einer „Erzwingungshaft“ im Falle der Nichtzahlung der verhängten Strafgebühren.

²⁴ BGBl. III 101/2018

²⁵ Für den laufenden Betrieb der EUCARIS-Anbindung Österreichs war das Innenministerium verantwortlich.



16.2 Das Innenministerium setzte die Empfehlung teilweise um. Insbesondere im Rahmen des Forum Salzburg Übereinkommens wurden Fortschritte in der Zusammenarbeit und im Informationsaustausch zur Verfolgung von Verkehrsdelikten mit anderen EU-Mitgliedstaaten erzielt. Zugleich bestanden mit einzelnen Mitgliedstaaten nach wie vor verwaltungstechnische Hürden und Informationsdefizite, die zur Erhöhung der Verfahrenseffizienz zu überwinden waren.

Auch das Klimaschutzministerium setzte die Empfehlung teilweise um. Mit der Übernahme der Funktion als Nationale Kontaktstelle für den zwischenstaatlichen, elektronischen Austausch von Zulassungsdaten bei Mautdelikten hatte es die Möglichkeit, auch in Eigeninitiative zur Verbesserung der Rechtshilfe bei der Zustellung und Vollstreckung von EU-Verkehrsdelikten und zur Verbesserung des gegenseitigen Informationsflusses beizutragen.

Der RH empfahl dem Innenministerium und dem Klimaschutzministerium, auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken,

- dass die Rechtshilfe bei der Zustellung und Vollstreckung von EU-Verkehrsdelikten verbessert wird sowie
- dass die Mitgliedstaaten die bestehenden Informationspflichten im Sinne des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen wahrnehmen.

16.3 Das Innenministerium wiederholte in seiner Stellungnahme die Feststellungen des RH, wonach das Innenministerium im Rahmen seiner Möglichkeiten auf internationaler Ebene an die EU-Partner appelliert habe, die bestehende Informationspflicht im Sinne des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI wahrzunehmen. Inwieweit von den Mitgliedstaaten dieser Informationspflicht vermehrt nachgekommen werde, könne es nicht beantworten. Auf Grundlage des Forum Salzburg Übereinkommens sei eine Informationspflicht vorgesehen und werde ihr entsprochen.



Verkehrsstrafen und Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Mengengerüst

- 17.1 (1) Die nachstehende Tabelle fasst die Anzahl und die Entwicklung der durch die Organe der Bundespolizei ausgestellten Organstrafverfügungen (Organmandate) und Anzeigen im Zeitraum 2017 bis 2021 zusammen:

Tabelle 1: Anzahl Organmandate und Anzeigen

	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2017 bis 2021
	Anzahl					in %
Organmandate und Anzeigen bundesweit						
Geschwindigkeit	5.205.417	5.317.981	5.947.986	4.984.065	5.115.525	-1,7
<i>davon Radar- bzw. Lasermessung</i>	<i>4.041.194</i>	<i>4.374.622</i>	<i>4.981.395</i>	<i>4.048.888</i>	<i>4.203.703</i>	<i>4,0</i>
Anzeigen Alkohol	28.109	28.068	30.930	25.706	28.498	1,4
Anzeigen Drogen	2.192	3.011	4.364	5.521	6.338	189,1
Übertretungen im Schwerverkehr	293.514	287.238	274.702	211.852	246.551	-16,0
andere Übertretungen ¹	2.890.001	2.872.574	3.104.738	2.816.375	2.940.798	1,8
Summe	8.419.233	8.508.872	9.362.720	8.043.519	8.337.710	-1,0
Alkoholtests ²	1.720.903	1.741.992	1.807.056	1.222.691	1.387.955	-19,3
klinische Analysen (Drogen)	2.571	3.622	5.046	5.946	6.498	152,7
Organmandate und Anzeigen Landespolizeidirektion Niederösterreich						
Geschwindigkeit	1.145.440	1.155.785	1.096.100	937.969	1.073.076	-6,3
<i>davon Radar- bzw. Lasermessung</i>	<i>817.806</i>	<i>936.860</i>	<i>877.981</i>	<i>704.254</i>	<i>824.827</i>	<i>0,9</i>
Anzeigen Alkohol	4.889	4.590	5.004	3.980	4.772	-2,4
Anzeigen Drogen	324	599	1.020	866	1.194	268,5
Übertretungen im Schwerverkehr	105.336	110.134	97.944	82.864	91.233	-13,4
andere Übertretungen ¹	278.591	282.666	287.030	284.263	297.809	6,9
Summe	1.534.580	1.553.774	1.487.098	1.309.942	1.468.084	-4,3
Alkoholtests ²	302.295	314.458	327.028	211.728	256.257	-15,2
klinische Analysen (Drogen)	378	685	1.122	924	1.265	234,7

	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2017 bis 2021
Organmandate und Anzeigen Landespolizeidirektion Oberösterreich						
Geschwindigkeit	758.183	824.660	993.095	932.268	874.546	15,3
<i>davon Radar- bzw. Lasermessung</i>	635.669	730.559	872.191	821.611	765.527	20,4
Anzeigen Alkohol	4.475	4.423	5.040	3.983	4.426	-1,1
Anzeigen Drogen	429	549	899	1.199	1.566	265,0
Übertretungen im Schwerverkehr	27.342	26.113	24.905	16.004	16.913	-38,1
andere Übertretungen ¹	190.031	202.177	221.675	194.344	209.665	10,3
Summe	980.460	1.057.922	1.245.614	1.147.798	1.107.116	12,9
Alkoholtests ²	161.279	159.071	168.323	109.093	122.571	-24,0
klinische Analysen (Drogen)	465	614	899	1.088	1.444	210,5

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMI

¹ z.B. Unterschreitung Mindestabstand, unzureichende Kindersicherung, Nichtanlegen Sicherheitsgurt, Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung sowie sonstige, dem Verkehrsbereich zuzuordnende Delikte

² inklusive durchgeführter Laboruntersuchungen

(2) Die Anzahl der festgestellten Übertretungen (Organmandate und Anzeigen) entwickelte sich in der österreichweiten Betrachtung im Zeitraum 2017 (8,42 Mio. Übertretungen) bis 2021 (8,33 Mio. Übertretungen) leicht rückläufig (-1 %). Der Wert 2021 unterschritt – vor allem aufgrund pandemiebedingter Verkehrsrückgänge – den Höchstwert von 2019 (9,36 Mio. Übertretungen) um 11 %. Vor allem die automatisierten Verkehrskontroll-Systeme zeigten eine hohe Wirksamkeit: Von den 5,12 Mio. festgestellten Geschwindigkeitsübertretungen im Jahr 2021 waren 4,20 Mio. auf stationäre Radar- bzw. Lasermessungen zurückzuführen, weitere rd. 640.000 Übertretungen wurden mit mobilen Lasermessgeräten festgestellt und rd. 270.000 durch Zivilstreifen und Section-Control-Anlagen.

Im überprüften Zeitraum 2017 bis 2021 gingen die bei Schwerverkehrskontrollen festgestellten Übertretungen (z.B. Verletzungen der Lenk-Ruhezeitkontrollen) um 16 % zurück. Die Anzahl der durchgeführten Alkoholtests verringerte sich um 19,3 %, hingegen stieg die Anzahl der klinischen Analysen auf das Zweieinhalbfache an. Die Anzahl der daraus resultierenden Anzeigen erhöhte sich bei Alkoholdelikten mit 1,4 % moderat, während sie sich bei Drogendelikten fast verdreifachte.

(3) Die Anzahl der im Verkehr getöteten Personen lag im Jahr 2021 mit 359 um 15 höher als im Jahr 2020, sie war aber deutlich geringer als 2017 mit 414 Verkehrstoten (-55). Im Jahr 2021 verzeichneten das Land Niederösterreich 92 und das Land Oberösterreich 91 Verkehrstote. Hauptursache waren nichtangepasste Geschwindigkeiten.



(4) Die Organe der Bundespolizei wurden ab März 2020 verstärkt für Kontrollen im Auftrag der Gesundheitsbehörden eingesetzt. Dies betraf etwa Kontrollen von Verkehrsbeschränkungen für Virusvariantengebiete und Hochrisikogebiete, die Überwachung von Einreisebestimmungen sowie sonstiger Schutzmaßnahmen²⁶. Die Maßnahmen bewirkten Rückgänge bei der Verkehrsüberwachung. Die für Verkehrskontrollen aufgewendeten Kontrollstunden verringerten sich von 3,0 Mio. im Jahr 2019 auf 2,4 Mio. im Jahr 2020.

(5) Neben der zielgerichteten Überwachung und Kontrolle setzten die Organe der Bundespolizei auf Prävention und Bewusstseinsbildung.

17.2 Der RH hielt fest, dass die Anzahl der festgestellten Übertretungen (Organmandate und Anzeigen) im überprüften Zeitraum 2017 bis 2021 österreichweit insgesamt leicht abnahm (-1 %). Im Jahr 2019 wurde mit 9,36 Mio. Übertretungen der höchste Wert erreicht. Im Jahr 2021 war die Anzahl der festgestellten Übertretungen infolge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie mit 8,33 Mio. um 11 % niedriger als 2019. In Niederösterreich gingen im überprüften Zeitraum die festgestellten Übertretungen um 4,3 % zurück, während sie in Oberösterreich um 12,9 % anstiegen.

Die vorübergehende Reduktion der für die Verkehrsüberwachung aufgewendeten Kontrollstunden der Bundespolizei infolge der Übertragung von gesundheitsbehördlichen Kontrollaufgaben konnte der RH nachvollziehen. Zugleich betonte er, dass physische Verkehrskontrollen in Ergänzung zu automatisierten Verkehrskontrollsystemen ein unverzichtbarer Bestandteil einer effizienten und wirksamen Verkehrsüberwachung sind. Zudem wies der RH darauf hin, dass neben der zielgerichteten Überwachung und Kontrolle auch die Prävention und Bewusstseinsbildung wichtige Bausteine zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sind.

²⁶ Rechtliche Grundlagen bildeten dabei etwa die COVID-19-Einreiseverordnung, BGBl. II 276/2021 i.d.F. BGBl. II 589/2021, die 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II 537/2021 i.d.g.F., die 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II 475/2021 i.d.F. BGBl. II 511/2021, sowie diverse auf lokaler Ebene erlassene Rechtsakte.



Einnahmen bzw. Erträge aus Verkehrsstrafen

- 18.1 (1) Die infolge von Verkehrsdelikten eingehobenen Geldstrafen flossen nach den Regelungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 und verschiedener Materiengesetze, insbesondere der Straßenverkehrsordnung 1960, unterschiedlichen Empfängern zu.²⁷

Ab 2018 waren auf Ebene des Innenministeriums aufgrund verbesserter Kennzeichnung der Einnahmen aus Verkehrsstrafen und neuer Analysefunktionen präzisere Auswertungen der Erträge bzw. Einnahmen aus Verkehrsstrafen möglich. Der RH legte folglich für die Betrachtung der Veränderungen den Vergleichszeitraum 2018 bis 2021 zugrunde.

- (2) Strafgeelderträge der ASFINAG

Die nachstehende Tabelle zeigt die sich aus Verkehrsstrafen ergebenden Erträge der ASFINAG (bundesweite Betrachtung):

Tabelle 2: Erträge aus Verkehrsstrafen – ASFINAG

	2018	2019	2020	2021 ¹	Veränderung 2018 bis 2021
	in Mio. EUR				in %
Strafgeelderträge	78,32	82,51	82,17	72,06	-8,0
Erträge aus Mautvergehen	31,63	34,06	33,51	40,71	28,7
Summe	109,95	116,57	115,68	112,77	2,6

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: ASFINAG

¹ vorläufiger Erfolg vor Jahresabschluss

Die Strafgeelderträge der ASFINAG lagen im Jahr 2021 mit 112,77 Mio. EUR 2,6 % über jenen des Jahres 2018. Sie unterschritten jedoch den Höchstwert des Jahres 2019 (116,57 Mio. EUR) um 3,80 Mio. EUR (-3,3 %). Da die Strafgeelderträge der ASFINAG aus den Widmungsanteilen der Länder stammten, waren direkte Rückschlüsse darauf, inwieweit das Pandemiegeschehen die Strafgeelderträge beeinflusste, nicht möglich.

²⁷ Wie schon im Vorbericht (TZ 18) dargelegt, konnten die bei den verschiedenen Behörden vorhandenen IT-Systeme die Daten nicht immer präzise nach den Vorgaben des RH auswerten, sodass mitunter in geringem Umfang auch Strafzahlungen für Strafen aus dem ruhenden Verkehr oder anderen Verwaltungsübertretungen einfließen oder bestimmte Arten von Strafen in den Daten nicht enthalten waren. Die in dieser TZ dargestellten Beträge sind demzufolge im Sinne von Größenordnungen zu verstehen.

(3) Strafgeldeinnahmen des Bundes

Die nachstehende Tabelle zeigt die sich aus Verkehrsstrafen ergebenden Einnahmen des Bundes (bundesweite Betrachtung):

Tabelle 3: Einnahmen des Bundes aus Verkehrsstrafen

	2018	2019	2020	2021 ¹	Veränderung 2018 bis 2021
	in Mio. EUR				in %
Bundesministerium für Inneres	57,14	74,77	60,78	61,97	8,5
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	66,07	85,70	75,44	77,93	18,0
Summe	123,21	160,47	136,22	139,90	13,5

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMI; BMK

¹ vorläufiger Erfolg vor Rechnungsabschluss

Im Zeitraum 2018 bis 2021 stiegen die Strafgeldeinnahmen des Bundes insgesamt um 16,69 Mio. EUR bzw. 13,5 %. Diese Entwicklung war nach Angaben des Innenministeriums auch darauf zurückzuführen, dass verkehrsrärmere Phasen der COVID-19-Pandemie mitunter zu höheren Überschreitungen der Tempolimits verleiteten. Dies bedingte in Kombination mit der hohen Wirksamkeit automatisierter Verkehrskontrollsysteme höhere Strafgeldeinnahmen.

Der hohe Anstieg im Jahr 2019 gegenüber den Vorjahren resultierte einerseits aus Verkehrszuwächsen und andererseits aus dem Umstand, dass mit Art. 28 Budgetbegleitgesetz 2018–2019²⁸ eine Änderung des § 100 Straßenverkehrsordnung einherging. Demnach flossen im Jahr 2019 30 % statt 20 % der Straf gelder aus jenen Verwaltungsübertretungen, die von Organen der Bundespolizei auf Bundesstraßen wahrgenommen wurden, jener Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand für diese Organe zu tragen hatte. Die im Jahr 2019 geltende Veränderung der Strafgeldwidmung war für die Abdeckung des Personal- und Sachaufwands (insbesondere Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung) zu verwenden.

²⁸ BGBl. I 30/2018



(4) Strafgeleinnahmen Niederösterreich

Die nachstehenden Tabellen zeigen die sich aus Verkehrsstrafen ergebenden Einnahmen des Landes Niederösterreich sowie der Strafämter der Landespolizeidirektion Niederösterreich unter Angabe der jeweiligen Widmungsempfänger:

Tabelle 4: Einnahmen und Widmungsanteile Land Niederösterreich
(inklusive Bezirkshauptmannschaften)

	2018	2019	2020	2021 ²	Veränderung 2018 bis 2021
	in Mio. EUR				in %
Summe Einnahmen aus Verkehrsstrafen ¹	78,61	81,19	73,23	75,97	-3,4
Widmungsanteile					
Bund	22,89	27,96	21,28	20,95	-8,5
Land Niederösterreich	24,05	24,34	22,30	24,34	1,2
Gemeinden und andere Straßenerhalter	9,49	9,32	8,58	9,01	-5,1
ASFINAG	22,18	19,57	21,07	21,66	-2,3

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Land Niederösterreich

¹ inklusive Magistrate Krems an der Donau, St. Pölten und Waidhofen an der Ybbs

² vorläufiger Erfolg vor Rechnungsabschluss

Auf Ebene des Landes Niederösterreich zeigten die Strafgeleinnahmen im Zeitraum 2018 bis 2021 einen Rückgang um 2,64 Mio. EUR (-3,4 %). Gegenüber dem Höchstwert im Jahr 2019 waren sie im Jahr 2021 im Lichte der COVID-19-Pandemie um 5,22 Mio. EUR bzw. um 6,4 % niedriger. Hier war zu berücksichtigen, dass Niederösterreich durch den „Ost-Lockdown“ im Frühjahr 2021 stärker betroffen war als etwa Oberösterreich.



Verkehrsstrafen;
Follow-up-Überprüfung

Tabelle 5: Einnahmen und Widmungsanteile Landespolizeidirektion Niederösterreich

	2018	2019	2020	2021 ¹	Veränderung 2018 bis 2021
	in Mio. EUR				in %
Summe Einnahmen aus Verkehrsstrafen	7,38	8,00	6,63	6,93	-6,1
Widmungsanteile					
Bund	4,70	5,17	4,07	4,17	-11,3
Land Niederösterreich	0,48	0,45	0,49	0,45	-6,2
Gemeinden und andere Straßenerhalter	1,23	1,18	0,93	0,84	-31,7
ASFINAG	0,97	1,20	1,14	1,47	51,5

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMI; Landespolizeidirektion Niederösterreich

¹ vorläufiger Erfolg vor Rechnungsabschluss

Auch bei der Landespolizeidirektion Niederösterreich zeigte sich im Zeitraum 2018 bis 2021 ein von der COVID-19-Pandemie beeinflusster Rückgang der Strafgeld-einnahmen; der Rückgang betrug 0,45 Mio. EUR (-6,1 %).



(5) Strafgeleinnahmen Oberösterreich

Die nachstehenden Tabellen zeigen die sich aus Verkehrsstrafen ergebenden Einnahmen des Landes Oberösterreich sowie der Strafämter der Landespolizeidirektion Oberösterreich unter Angabe der jeweiligen Widmungsempfänger:

Tabelle 6: Einnahmen und Widmungsanteile Land Oberösterreich
(inklusive Bezirkshauptmannschaften)

	2018	2019	2020	2021 ²	Veränderung 2018 bis 2021
	in Mio. EUR				in %
Summe Einnahmen aus Verkehrsstrafen	52,60	63,43	59,86	57,93	10,1
Widmungsanteile					
Bund	12,06	16,30	14,67	13,65	13,2
Land Oberösterreich ¹	20,10	20,93	17,83	21,04	4,7
Gemeinden und andere Straßenerhalter	11,42	14,88	13,57	12,97	13,6
ASFINAG	9,02	11,32	13,79	10,27	13,9

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Land Oberösterreich

¹ inklusive Anteile der Sozialhilfverbände

² vorläufiger Erfolg vor Rechnungsabschluss

In Oberösterreich lagen die Strafgeleinnahmen im Jahr 2021 mit 57,93 Mio. EUR – trotz der COVID-19-Pandemie – um 5,33 Mio. EUR bzw. um 10,1 % über den Werten aus 2018.

Tabelle 7: Einnahmen und Widmungsanteile Landespolizeidirektion Oberösterreich

	2018	2019	2020	2021 ²	Veränderung 2018 bis 2021
	in Mio. EUR				in %
Summe Einnahmen aus Verkehrsstrafen	10,84	14,55	11,13	11,18	3,1
Widmungsanteile					
Bund	3,20	4,53	3,85	4,17	30,3
Land Oberösterreich ¹	0,14	0,28	0,14	0,13	-7,1
Gemeinden und andere Straßenerhalter	4,88	7,06	5,14	5,48	12,3
ASFINAG	2,62	2,69	2,00	1,40	-46,6

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMI; Landespolizeidirektion Oberösterreich

¹ inklusive Anteile der Sozialhilfverbände

² vorläufiger Erfolg vor Rechnungsabschluss



Im Bereich der Landespolizeidirektion Oberösterreich war 2021 eine leichte Steigerung der Strafgeleinnahmen gegenüber 2018 zu beobachten (+3,1 %). Insgesamt waren die Städte von den Lockdown-Beschränkungen tendenziell stärker beeinflusst als die ländliche Peripherie.

(6) Gesamtbetrachtung

In der folgenden Tabelle stellt der RH die Einnahmen aus Verkehrsstrafen des Bundes, der beiden überprüften Länder Niederösterreich und Oberösterreich sowie die Erträge der ASFINAG zusammengefasst dar (den Zahlen zu Bund und ASFINAG lag eine bundesweite Betrachtung zugrunde):

Tabelle 8: Erträge bzw. Einnahmen aus Verkehrsstrafen und Mautdelikten

	2018	2019	2020	2021 ³	Veränderung 2018 bis 2021
	in Mio. EUR				in %
ASFINAG	109,95	116,57	115,68	112,77	2,6
Bund	123,21	160,47	136,22	139,90	13,5
Land Niederösterreich ¹	35,25	35,29	32,30	34,64	-1,7
Land Oberösterreich ²	36,54	43,15	36,68	39,62	8,4
Summe	304,95	355,48	320,88	326,93	7,2

Rundungsdifferenzen möglich Quellen: BMI; BMK; Land Niederösterreich; Land Oberösterreich; ASFINAG

¹ Widmungsanteile Land, Gemeinden und andere Straßenerhalter inklusive korrespondierende Anteile der jeweiligen Landespolizeidirektionen

² Widmungsanteile Land inklusive Sozialhilfeverbände, Gemeinden und andere Straßenerhalter inklusive korrespondierende Anteile der jeweiligen Landespolizeidirektionen

³ vorläufiger Erfolg, vor Rechnungsabschluss auf Ebene des Bundes und der Länder

Im Jahr 2021 flossen an Bund und ASFINAG (bundesweite Betrachtung) sowie an die Länder Niederösterreich und Oberösterreich (jeweils landesweite Betrachtung) insgesamt 326,93 Mio. EUR. Das waren 7,2 % mehr als 2018, jedoch 8 % weniger als 2019, dem Jahr mit den höchsten Erträgen bzw. Einnahmen.

- 18.2 Der RH hielt fest, dass die Strafgeleinnahmen bzw. –erträge des Jahres 2021 für Bund und ASFINAG (bundesweite Betrachtung) sowie für die Länder Niederösterreich und Oberösterreich (jeweils landesweite Betrachtung) trotz pandemiebedingter Verkehrsrückgänge mit 326,93 Mio. EUR um 7,2 % über jenen des Jahres 2018 lagen. Der Wert unterschritt jedoch den Höchstwert von 355,48 Mio. EUR aus dem Jahr 2019 um 8 %.



Verkehrsstrafen;
Follow-up-Überprüfung

Nach Einschätzung der Organe der Bundespolizei verleiteten verkehrsärmere Phasen der COVID-19-Pandemie mitunter zu höheren Überschreitungen der Tempolimits. In Verbindung mit der hohen Wirksamkeit automatisierter Verkehrskontrollsysteme führte dies zur dargestellten Entwicklung. Ebenso zeigte sich, dass städtische Bereiche (im örtlichen Zuständigkeitsbereich der überprüften Landespolizeidirektionen) von pandemiebedingten Rückgängen der Strafgeleinnahmen tendenziell stärker betroffen waren als die ländliche Peripherie. Überdies war zu beachten, dass ab Oktober 2021 Mautdelikte auch EU-weit verfolgt werden konnten (TZ 15).



Schlussempfehlungen

- 19 Der RH hielt zusammenfassend fest, dass
- das Bundesministerium für Inneres von den insgesamt sieben überprüften Empfehlungen des Vorberichts eine umsetzte, vier teilweise und eine nicht umsetzte sowie die Umsetzung von einer Empfehlung zusagte,
 - das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie von den insgesamt zwei überprüften Empfehlungen des Vorberichts eine umsetzte und eine teilweise umsetzte,
 - das Land Niederösterreich von den insgesamt sechs überprüften Empfehlungen des Vorberichts eine umsetzte, drei teilweise umsetzte sowie die Umsetzung von zwei Empfehlungen zusagte,
 - das Land Oberösterreich von den insgesamt acht überprüften Empfehlungen des Vorberichts fünf umsetzte, zwei teilweise umsetzte sowie die Umsetzung von einer Empfehlung zusagte,
 - die ASFINAG die vom RH überprüfte Empfehlung des Vorberichts umsetzte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts					Reihe Bund 2019/29	Reihe Niederösterreich 2019/7	Reihe Oberösterreich 2019/5
Vorbericht		Nachfrageverfahren	Follow-up-Überprüfung				
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad			
Bundesministerium für Inneres							
8	Es wäre auf eine Gesetzesänderung hinzuwirken, um <ul style="list-style-type: none"> – bundesweit einheitliche Strafgeldhöhen bzw. Strafraumen bei den abgekürzten Verfahren festzulegen und – bundesweit einheitliche Regelungen zu treffen, welche Delikte anonymverfügungsfähig sind. 	umgesetzt	2	teilweise umgesetzt			
9	Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Strafen bei Geschwindigkeitsdelikten wäre hinsichtlich der sogenannten Straftoleranzen auf ein bundesweit koordiniertes Vorgehen hinzuwirken.	teilweise umgesetzt	3	nicht umgesetzt			
10	Im Zuge von Verwaltungsreformbestrebungen wäre die Einrichtung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters zu thematisieren, um damit ein effektiveres Verwaltungshandeln zu erreichen. Insbesondere könnte bei Wiederholungstäterinnen und -tätern die Anzahl der Vordelikte bei der Bemessung der Strafhöhe miteinbezogen werden, um damit die präventive Wirkung zu erhöhen.	offen	5	zugesagt			
15	Das VStV-Kooperationsprojekt wäre mit dem mittelfristigen Ziel einer bundesweiten Ausrollung weiterzuentwickeln. Jene Länder, die das Modul VStV-Behörde bislang noch nicht einsetzten, wären von den Vorteilen einer bundesweiten Lösung zu überzeugen.	teilweise umgesetzt	6	umgesetzt			

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts		Reihe Bund 2019/29 Reihe Niederösterreich 2019/7 Reihe Oberösterreich 2019/5			
Vorbericht		Nachfrage- verfahren	Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
26	<p>Die bereits ins Auge gefasste Arbeitsgruppe zu Organmandaten und Sicherheitsleistungen wäre ehestmöglich zu etablieren und – nach dem Vorbild der bewährten Zusammenarbeit im VStV-Kooperationsprojekt – aufzuwerten. Ziele und Aufgaben wären insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Erarbeitung der zukünftigen Abläufe und Rollen in der Abwicklung von Organmandaten und Sicherheitsleistungen zur Entlastung der Organe der Bundespolizei und der Behörden, – die Erarbeitung von Schnittstellen, wie beispielsweise jene zu den Haushaltsverrechnungssystemen von Bund und Ländern, – die Festlegung von laufenden und stichprobenartigen Kontrollen, – die Auslotung der technischen Möglichkeiten einer mobilen, elektronischen Anwendung zur Erfassung von Anzeigen, Organmandaten und Sicherheitsleistungen sowie – die Festlegung der Kostentragung. 	zugesagt	11	teilweise umgesetzt	
26	<p>Im Falle der Umsetzung einer mobilen elektronischen Anwendung zur Erfassung von Anzeigen, Organmandaten und Sicherheitsleistungen wäre nach Maßgabe von Kosten-Nutzen-Überlegungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Möglichkeit zur Datenübernahme aus Registern, – die Integration von Geoinformationsdaten (zur Tatortbestimmung), – die ausdrückbare oder papierlose Ausstellung von Organmandaten und Sicherheitsleistungen sowie – die Möglichkeit einer Offline-Erfassung <p>vorzusehen, um den Organen der Bundespolizei eine einheitliche Erfassung zu ermöglichen und zugleich dem Entstehen von Unregelmäßigkeiten wirksam entgegenzutreten.</p>	offen	12	teilweise umgesetzt	
28	<p>Es wäre auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Rechtshilfe bei der Zustellung und Vollstreckung von EU-Verkehrsdelikten zu verbessern und – die Einführung einer Informationspflicht des um Rechtshilfe ersuchten Mitgliedstaates an den ersuchenden Mitgliedstaat über den Erfolg/Misserfolg der Einbringlichkeit der Strafgefordrungen zu erwägen. Im Lichte grenzüberschreitender „Good Governance“ könnte dies etwa in Form von jährlichen Sammelmeldungen an die jeweiligen Nationalen Kontaktstellen realisiert werden. 	zugesagt	16	teilweise umgesetzt	
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie					
5	<p>Auf EU-Ebene wäre darauf hinzuwirken, dass die Verfolgbarkeit von Mautdelikten in europäische Rechtsnormen aufgenommen wird, um die grenzüberschreitende Einbringlichkeit von Mautstrafen zu erhöhen und präventiv die Verstöße gegen die Mautpflicht zu reduzieren.</p>	umgesetzt	13	umgesetzt	

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts			Reihe Bund 2019/29 Reihe Niederösterreich 2019/7 Reihe Oberösterreich 2019/5	
Vorbericht		Nachfrageverfahren	Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad
28	Es wäre auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, <ul style="list-style-type: none"> – die Rechtshilfe bei der Zustellung und Vollstreckung von EU-Verkehrsdelikten zu verbessern und – die Einführung einer Informationspflicht des um Rechtshilfe ersuchten Mitgliedstaates an den ersuchenden Mitgliedstaat über den Erfolg/Misserfolg der Einbringlichkeit der Strafgeldforderungen zu erwägen. Im Lichte grenzüberschreitender „Good Governance“ könnte dies etwa in Form von jährlichen Sammelmeldungen an die jeweiligen Nationalen Kontaktstellen realisiert werden. 	kein Anwendungsfall	16	teilweise umgesetzt
Land Niederösterreich				
8	Es wäre auf eine Gesetzesänderung hinzuwirken, um <ul style="list-style-type: none"> – bundesweit einheitliche Strafgeldhöhen bzw. Strafraumen bei den abgekürzten Verfahren festzulegen und – bundesweit einheitliche Regelungen zu treffen, welche Delikte anonymverfügungsfähig sind. 	umgesetzt	2	teilweise umgesetzt
9	Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Strafen bei Geschwindigkeitsdelikten wäre hinsichtlich der sogenannten Straftoleranzen auf ein bundesweit koordiniertes Vorgehen hinzuwirken.	teilweise umgesetzt	3	teilweise umgesetzt
10	Im Zuge von Verwaltungsreformbestrebungen wäre die Einrichtung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters zu thematisieren, um damit ein effektiveres Verwaltungshandeln zu erreichen. Insbesondere könnte bei Wiederholungstäterinnen und -tätern die Anzahl der Vordelikte bei der Bemessung der Strafhöhe miteinbezogen werden, um damit die präventive Wirkung zu erhöhen.	offen	5	zugesagt
14	Mittelfristig (spätestens nach Amortisation bzw. vor der Entwicklung umfassender Funktionsänderungen bzw. -erweiterungen) wäre eine Ablöse des Strafenprogramms durch das Modul VStV-Behörde in Erwägung zu ziehen, um in einer gemeinsamen bundesweiten Kooperation <ul style="list-style-type: none"> – die Weiterentwicklung, – die Erweiterung und Überarbeitung von Schnittstellen, – die Umsetzung gesetzlicher Neuregelungen, – die Wartung sowie – den Betrieb fortzuführen und die Betriebs- und Entwicklungskosten durch den Bund und die kooperierenden Länder gemeinsam zu tragen.	offen	7	teilweise umgesetzt
13	Die Magistrate der Statutarstädte wären bei der Einführung des Moduls VStV-Behörde zu unterstützen.	offen	9	zugesagt
19	Die bestehenden Bemühungen zur Einrichtung eines Benchmarking-Systems wären fortzuführen, um ein transparentes System zur Erhebung und Bewertung des Ressourceneinsatzes für Verwaltungsstrafverfahren zu erarbeiten, auf Basis dessen die Entwicklungen in den Bezirkshauptmannschaften laufend verglichen und analysiert werden können.	zugesagt	13	umgesetzt

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts		Reihe Bund 2019/29 Reihe Niederösterreich 2019/7 Reihe Oberösterreich 2019/5		
Vorbericht		Nachfrage- verfahren	Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad
Land Oberösterreich				
8	Es wäre auf eine Gesetzesänderung hinzuwirken, um – bundesweit einheitliche Strafgeldhöhen bzw. Strafraumen bei den abgekürzten Verfahren festzulegen und – bundesweit einheitliche Regelungen zu treffen, welche Delikte anonymverfügungsfähig sind.	umgesetzt	2	teilweise umgesetzt
9	Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Strafen bei Geschwindigkeitsdelikten wäre hinsichtlich der sogenannten Straftoleranzen auf ein bundesweit koordiniertes Vorgehen hinzuwirken.	teilweise umgesetzt	3	teilweise umgesetzt
10	Im Zuge von Verwaltungsreformbestrebungen wäre die Einrichtung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters zu thematisieren, um damit ein effektiveres Verwaltungshandeln zu erreichen. Insbesondere könnte bei Wiederholungstäterinnen und -tätern die Anzahl der Vordelikte bei der Bemessung der Strafhöhe miteinbezogen werden, um damit die präventive Wirkung zu erhöhen.	zugesagt	5	zugesagt
15	Das VStV-Kooperationsprojekt wäre mit dem mittelfristigen Ziel einer bundesweiten Ausrollung weiterzuentwickeln. Jene Länder, die das Modul VStV-Behörde bislang noch nicht einsetzten, wären von den Vorteilen einer bundesweiten Lösung zu überzeugen.	teilweise umgesetzt	6	umgesetzt
14	Die Ausrollung des Moduls VStV-Behörde auf alle Bezirkshauptmannschaften wäre – unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – ehestmöglich umzusetzen.	umgesetzt	8	umgesetzt
13	Die Magistrate der Statutarstädte wären bei der Einführung des Moduls VStV-Behörde zu unterstützen.	zugesagt	9	umgesetzt
19	Das Benchmarking-System der Bezirkshauptmannschaften des Landes Oberösterreich wäre weiterzuentwickeln, um insbesondere die Eindeutigkeit und Vergleichbarkeit der Ressourcenzuordnung zu verbessern.	umgesetzt	13	umgesetzt
29	Aufbauend auf Erfahrungen des Landes Kärnten wäre die Übertragung von CBE-Vollverfahren an das CBE-Service-Center bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zu prüfen und die allenfalls dafür notwendigen Ressourcen wären bereitzustellen.	teilweise umgesetzt	14	umgesetzt
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG)				
5	Auf EU-Ebene wäre darauf hinzuwirken, dass die Verfolgbarkeit von Mautdelikten in europäische Rechtsnormen aufgenommen wird, um die grenzüberschreitende Einbringlichkeit von Mautstrafen zu erhöhen und präventiv die Verstöße gegen die Mautpflicht zu reduzieren.	umgesetzt	15	umgesetzt

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Bundesministerium für Inneres; Land Niederösterreich; Land Oberösterreich

- (1) Auf die zeitnahe Erlassung der Verordnungen insbesondere durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wäre hinzuwirken, um bundesweit einheitliche Strafgeldbeträge bei den abgekürzten Verfahren der Strafverfügung, der Anonymverfügung sowie der Organstrafverfügung (Organmandat) festzulegen. Damit würden zugleich auch bundesweit gültige Regelungen getroffen werden, welche Delikte anonymverfügungsfähig sind und welche nicht. (TZ 2)
- (2) Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Strafen bei Geschwindigkeitsdelikten wäre weiterhin auf ein bundesweit koordiniertes Vorgehen bei Straftoleranzen hinzuwirken. (TZ 3)
- (3) Beim Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt wäre weiterhin die Erstellung eines Begutachtungsentwurfs für ein bundesweit abrufbares Verwaltungsstrafregister zu urgieren und die Umsetzung fachlich zu unterstützen, um ehestmöglich ein effektiveres Verwaltungshandeln zu ermöglichen. (TZ 5)
- (4) Nach dem Vorbild der VStV-Kooperation wäre eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur mobilen elektronischen Erfassung und Bearbeitung von Anzeigen, Organmandaten und Sicherheitsleistungen zu etablieren. (TZ 11)

Bundesministerium für Inneres; Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

- (5) Auf europäischer Ebene wäre darauf hinzuwirken,
 - dass die Rechtshilfe bei der Zustellung und Vollstreckung von EU-Verkehrsdelikten verbessert wird sowie
 - dass die Mitgliedstaaten die bestehenden Informationspflichten im Sinne des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen wahrnehmen. (TZ 16)



Bundesministerium für Inneres

- (6) Im Rahmen der technischen Umsetzung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters wäre in Abstimmung mit dem Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt die Möglichkeit zur Nutzung der bestehenden IT-Anwendung VStV-Behörde zu prüfen, um mögliche Synergien zu nutzen. (TZ 5)
- (7) Die zu erwartenden Gesamtkosten zur elektronischen Erfassung und Bearbeitung von Anzeigen, Organmandaten und Sicherheitsleistungen inklusive der Umsetzung und des laufenden Betriebs einer mobilen elektronischen Anwendung („Mobile App“) wären zu aktualisieren und deren budgetäre Bedeckung wäre sicherzustellen. Dazu wäre ein Lastenheft mit vollständigem Funktionsumfang zu erstellen und mit den Ländern abzustimmen. Ebenso wäre mit den Ländern die gemeinsame Kostentragung zu verhandeln und vertraglich zu vereinbaren. (TZ 12)
- (8) In der für die Phase 4 des Projekts „Kassa Streng Verrechenbare Drucksorten“ (KSVD) geplanten „Mobile App“ wäre die Vor-Ort-Erfassung von Basisdaten (insbesondere Führerscheindaten, Ort und Art der Übertretung, Kennzeichenerfassung etc.) zu Anzeigen, Organmandaten und Sicherheitsleistungen zu ermöglichen und die direkte Datenübernahme in das Modul VStV-Exekutive zur weiteren Bearbeitung vorzusehen. (TZ 12)

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

- (9) Die im Bereich der Verkehrsstrafen notwendigen Verordnungen wären zeitnah zu erlassen, um bundesweit einheitliche Strafgebühren bei den abgekürzten Verfahren der Strafverfügung, der Anonymverfügung sowie der Organstrafverfügung (Organmandat) festzulegen. Damit würden zugleich auch bundesweit gültige Regelungen getroffen werden, welche Delikte anonymverfügungsfähig sind und welche nicht. (TZ 2)
- (10) Es wäre – etwa im Rahmen der jährlichen Landesverkehrsreferententagungen bzw. der Landesumweltreferentenkonferenzen – für ein bundesweit koordiniertes Vorgehen bei den Straftoleranzen bei Geschwindigkeitsdelikten beizutragen, z.B. durch Moderation und/oder durch das Einbringen konstruktiver Vorschläge zur Konsensfindung. (TZ 3)



Land Niederösterreich

- (11) Ein frühestmöglicher Umstieg der niederösterreichischen Strafbehörden auf das IT-Modul VStV-Behörde wäre anzustreben, um Doppelgleisigkeiten in der Softwarepflege und -entwicklung zu vermeiden sowie um die gemeinsamen Entwicklungen des Bundes und der Länder im Modul VStV-Behörde ehestmöglich nutzen zu können. (TZ 7)
- (12) Den Statutarstädten wäre ein frühestmöglicher Umstieg auf das Modul VStV-Behörde zu ermöglichen. (TZ 9)

Land Oberösterreich

- (13) Die Verhandlungen mit den Statutarstädten Wels und Steyr wären zu finalisieren und die Magistrate bei der Einführung des Moduls VStV-Behörde zu unterstützen. (TZ 9)



Verkehrsstrafen;
Follow-up-Überprüfung



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Dezember 2022

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R - H



